

Handreichung

Gottesdienste anlässlich der Eheschließung
gleichgeschlechtlicher Paare ...



**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTEMBERG**



Impressum

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Stuttgart
November 2019, 1. Auflage

Gestaltung: Evangelisches Medienhaus

Vorwort des Oberkirchenrates	4
Einführung und Verfahren in den Gemeinden	6
Theologische Fragestellungen.....	9
Text der Präambel mit Kommentar	18
Vorwort	20
Örtliche Gottesdienstordnung	20
Einführung.....	22
Ausformulierte Liturgie	26
Gesetzestext.....	35
Anhang	50
1. Aus dem Bischofsbericht 2017 (Dr. h.c. July).....	50
2. Rede des Landesbischofs vor der Synode (März 2019)	51
3. Aus dem Bericht des Theologischen Ausschusses im März 2019 (Dekan Gohl)	52
4. Aus dem Bericht des Rechtsausschusses im März 2019 (Prof. Christian Heckel).....	53
5. Begründung zum Gesetzentwurf des Oberkirchenrats	55
A. Im Allgemeinen.....	55
B. Im Einzelnen.....	58
Literaturhinweise.....	64
1. Schriften.....	64
2. Vorträge Studientag der 15. Landessynode – Seelsorgerlich und kirchlich verantworteter Umgang mit der Verpartnerung gleichge- schlechtlicher Paare, 24. Juni 2017, Bad Boll.....	65

Vorwort des Oberkirchenrates

Am 23. März 2019 hat die 15. Evangelische Landessynode das „Kirchliche Gesetz zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare ...“ beschlossen. Vorgegangen war eine intensive, teilweise sehr kontroverse, Diskussion in unserer Kirche – nicht nur in der Landessynode, sondern auch in den Gemeinden. Am Ende hat die Synode keine landeskirchenweit gültige Agenda beschlossen, wohl aber die Möglichkeit eröffnet, dass einzelne Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen einen solchen Gottesdienst feiern können, wenn er durch den Oberkirchenrat in der örtlichen Gottesdienstordnung der Gemeinde oder Verbundgemeinde festgelegt wird.

Etlche Gemeinden werden diese Gelegenheit nun rasch nutzen wollen, um so bald wie möglich die Aufnahme eines solchen Gottesdienstes in ihre örtliche Gottesdienstordnung zu erwirken. Andere Gemeinden lehnen dies ab. Deshalb hält die Ordnung vorweg fest, dass keine Gemeinde und keine Pfarrperson gegen ihr Gewissen gezwungen oder gedrängt werden darf, sich mit dieser Frage überhaupt auseinandersetzen zu müssen.

Durch die Verabschiedung des Gesetzes ist ein enormer Informationsbedarf zu den genauen Bestimmungen, zum Verfahren, zu den theologischen Argumenten entstanden. Deshalb will die vorliegende Handreichung die wichtigsten Hinweise für die „vertiefte Befassung“ zusammenstellen:

- Sie erläutert das Verfahren zur Einführung in den Gemeinden.
- Sie benennt theologische Fragestellungen, Hintergründe und Argumente, die die Diskussion im Für und Wider bestimmt haben. Damit will sie nachvollziehbar machen, wie das Gesetz zustande kam, und den Gemeinden Anhaltspunkte für die eigene Auseinandersetzung bieten.
- Sie stellt die Liturgie für einen solchen Gottesdienst vor, die der Oberkirchenrat bei der Festlegung in die örtliche Gottesdienstordnung aufnimmt.
- Sie enthält den Gesetzestext im Wortlaut.

Ein Anhang dokumentiert Auszüge

- aus dem Bischofsbericht 2017,
- aus der Rede von Landesbischof Dr. h.c. Frank Otfried July vor der Synode im März 2019,
- aus dem Bericht des Theologischen Ausschusses (Ernst-Wilhelm Gohl)
- aus dem Bericht des Rechtsausschusses (Prof. Dr. Christian Heckel),
- sowie die Begründung zum Gesetzentwurf des Oberkirchenrats (OKR Dr. Michael Frisch)

Weitere Literaturhinweise runden die Handreichung ab.

Der Oberkirchenrat übergibt den Gemeinden diese Handreichung in der Hoffnung, dass das beschlossene Verfahren und die vorliegenden Informationen zur Versachlichung der Diskussion beitragen und helfen, über alle Unterschiede hinweg im Respekt vor der jeweils anderen Position die Einheit der Kirche Jesu Christi zu wahren.

Trinitatiszeit 2019

Der Oberkirchenrat

Einführung und Verfahren in den Gemeinden

Öffentliche Gottesdienste sind stets Gottesdienste einer Kirchengemeinde. Der Begriff der Kirchengemeinde umfasst im Folgenden auch die Verbundgemeinde, da örtliche Gottesdienstordnungen im Fall von Verbundgemeinden stets für diese erlassen werden und vom Verbundkirchenrat wahrgenommen werden. Daher können diese Gottesdienste nur in denjenigen Kirchengemeinden stattfinden, in denen die Kirchengemeinde der Auffassung ist, dass ein solcher Gottesdienst in Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Reformation steht. Umgekehrt kann keine Kirchengemeinde gezwungen werden, sich mit dieser Frage zu befassen. Aus diesem Grund kann derzeit keine landeskirchliche Agende erlassen werden, die dann als landeskirchliches gottesdienstliches Buch für alle Gemeinden verbindlich wäre.

Die Ordnung sieht daher vor, dass nicht die Kirchengemeinde selbst initiativ wird, sondern das Verfahren durch den Oberkirchenrat in Gang gesetzt wird. Der Oberkirchenrat (nach dem Geschäftsverteilungsplan Referat 1.1) richtet an einzelne Gemeinden den Antrag, sich der Frage zu stellen, ob in der Gemeinde die Auffassung geteilt werden kann, dass solche Gottesdienste im Licht von Schrift und Bekenntnis statthaft sind. Wenn dies – das Verfahren wird unten präzise geschildert – in der Gemeinde bejaht wird, kann der Oberkirchenrat nach § 17 KGO die „örtliche Gottesdienstordnung“ um diese Gottesdienste ergänzen. Da kein Gottesdienst in unserer Landeskirche ohne Bindung an eine Agende gefeiert wird, wird dann durch den Oberkirchenrat auch eine „örtliche Gottesdienstagende“ für diese Gottesdienste festgelegt werden. Diese Agenden sind also der jeweiligen Gemeinde individuell zugeordnet, auch wenn sie landeskirchenweit identisch sind.

Der Oberkirchenrat leitet das Verfahren ein, indem er an ausgewählte Gemeinden den genannten Antrag stellt, von denen er begründet annehmen darf, dass eine Bereitschaft besteht, das Vorhandensein der erforderlichen Kriterien in der Gemeinde zu diskutieren. Angeschrieben werden daher „von Amts wegen“ die Gemeinden, die sich schon bisher der „Initiative Regenbogen“ angeschlossen haben. Ferner kann der Oberkirchenrat Gemeinden auch „auf Anregung“ anschreiben. Dieser Begriff ist offener und kann nicht präzise bestimmt werden, ein Indiz, dass eine „Anregung“ ernstlich ist, besteht sicherlich darin, wenn ein Kirchengemeinderat (bzw. Verbundkirchengemeinderat, was im Folgenden stets gemeint ist) darum bittet, angeschrieben zu werden. In Einzelfällen sind auch andere Wege denkbar, eine Anregung zu formulieren.

Das Schreiben des Oberkirchenrates an die Gemeinden enthält zunächst den Antrag. Dabei kann die Kirchengemeinde diesen Antrag ergebnisoffen weiterbehandeln oder ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

Im zweiten Schritt ist eine vertiefte Befassung der Kirchengemeinde mit den genannten Fragestellungen vorzunehmen, eine Beteiligung der Kirchengemeindeglieder ist zu ermöglichen. Es reicht also nicht hin, wenn der Kirchengemeinderat – und sei es einstimmig – die Meinung teilt, dass die Gottesdienste theologisch begründet sind. Das Verfahren, durch das die vertiefte Befassung und die Beteiligung der Gemeindeglieder erfolgt, ist ebenso wie die wichtigsten Ergebnisse zu dokumentieren. Hierfür enthält das Anschreiben des OKR Formblätter.

Ferner sieht das Gesetz vor, dass Befassung und Beteiligung erst nach der Antragstellung durch den Oberkirchenrat erfolgen. Die frühere Befassung, z.B. im Rahmen eines Entscheidungsprozesses, der „Initiative Regenbogen“ beizutreten, reicht also nicht aus. Andererseits kann in einem solchen Fall ein verkürztes Verfahren angewendet werden. Hier wäre z.B. an eine einmalige Gemeindeversammlung zu denken, oder auch an eine Fragebogenaktion, die dann im Anschluss an den vorherigen Diskurs in der Summe die Kriterien erfüllt. Insgesamt sollte aber die vertiefte Befassung mindestens eine ausführliche Beratung im Kirchengemeinderat, sowie eine – bessere mehrere – öffentliche Veranstaltungen in der Kirchengemeinde umfassen. Diese Veranstaltungen finden idealerweise mit externen Referenten und / oder einer externen Moderation statt, sie müssen so angelegt sein, dass unterschiedliche Meinungen ungehindert zu Wort kommen und frei diskutiert werden können, jede Einseitigkeit pro oder contra ist zu vermeiden. Der Argumentationsaustausch lebt davon, dass beide Positionen möglichst stark gemacht werden, so dass eine eigene Meinungsbildung möglich ist – der oder die Einzelne muss sich auch der jeweils anderen Position stellen. Die Abteilung „Gemeindeentwicklung und Gottesdienst“ erarbeitet derzeit einen Vorschlag zur Gestaltung solcher Veranstaltungen.

Aufgabe des Kirchengemeinderates ist es dann – nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2020 – die Auswertung vorzunehmen und kraft seiner Leitungsaufgabe die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Erforderlich ist in jedem Fall eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates, ebenso eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit unter den für

die Kirchengemeinde zuständigen Pfarrpersonen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung (siehe Anhang).

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Ergebnisse an den Oberkirchenrat zurückgemeldet. Dieser prüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und ändert im positiven Fall die örtliche Gottesdienstordnung ab. Nach der so erfolgten Festlegung können die Gottesdienste nach der ebenfalls festgelegten örtlichen Gottesdienststunde gefeiert werden.

Wichtig ist abschließend die pfarramtliche Zuständigkeit: Für diese Gottesdienste ist ein Pfarramt zuständig. Primär zuständig ist das Pfarramt am gemeinsamen Wohnort des gleichgeschlechtlichen Paares (bzw. wenn kein gemeinsamer Wohnsitz besteht, eines der beiden Wohnsitze). Wenn keines der Wohnsitzpfarrämter einer Kirchengemeinde zugehört, in denen diese Gottesdienste in die örtliche Gottesdienstordnung aufgenommen sind, dann kann das Paar aus einer beim Oberkirchenrat geführten Liste über die möglichen Kirchengemeinden ein zuständiges Pfarramt wählen. Dieses Pfarramt übernimmt dann auch die Prüfung der Voraussetzungen, holt ggf. die Zustimmungen des Dekanatamtes ein und erteilt wenn nötig das Dimissoriale.

Theologische Fragestellungen

Jahrhundertlang galt in der christlich-abendländischen Tradition die Ablehnung der Homosexualität. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat 1992 die Deutung der Homosexualität als Krankheit aufgegeben. In der Bundesrepublik ist die Strafbarkeit der Homosexualität im § 175 StGB nach Abmilderungen in den Jahren 1969 und 1974 erst 1994 abgeschafft worden. 1995 verabschiedeten die Evangelische Landessynode in Württemberg und der Evangelische Oberkirchenrat eine Stellungnahme zur Frage verschiedener Lebensformen. Die daraufhin von Landesbischof Eberhardt Renz eingesetzte Arbeitsgruppe „Homophilie“ unter Vorsitz von Prälat Dr. Gerhard Maier, dem späteren Landesbischof, erarbeitete eine Stellungnahme, die 1999 auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

In dem 2000 unter dem Titel „Gesichtspunkte im Blick auf die Situation homosexueller kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ publizierten Text sind die theologischen Positionen zur Homosexualität nachgezeichnet und einander gegenübergestellt. In dem Text wird deutlich, dass die Kontroverse in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nicht allein auf der Ebene der Sexualethik geführt wurde – und bis heute geführt wird – sondern immer auch grundlegende hermeneutische Fragen berührt. Genau darin dürfte auch der Grund liegen, warum wohl kaum eine Debatte der letzten Jahre in Württemberg mit so großer Heftigkeit ausgetragen wurde. Im Hinblick auf die Gemeinden formulierte die damalige Arbeitsgruppe in ihrer Stellungnahme:

„In den Gemeinden unserer Landeskirche muss es uns darum gehen, mehr als bisher wahrzunehmen, dass Gemeindeglieder, auch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nicht erst heute – in verschiedenen Lebensformen leben. Auch diese Menschen sollen in den Gemeinden Raum finden. Angstfreie Gespräche sollten möglich werden. Auch den homophilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kirche muss es ermöglicht werden, sich an der innerkirchlichen Diskussion über Lebensformen direkt und offen beteiligen zu können, ohne rechtliche Nachteile oder persönliche Diskriminierung befürchten zu müssen. Wir wünschen uns, dass in Gemeinden und Kirchenbezirken, in kirchlich-theologischen Arbeitsgemeinschaften und in kirchlichen Werken Gespräche im Geist der Wahrhaftigkeit, der gegenseitigen Achtung und der nötigen Sensibilität stattfinden.“¹

1 Gesichtspunkte, 10.

Zugleich wurde seinerzeit festgehalten: „In der württembergischen Landeskirche ist eine Segnung von homophilen Paaren nicht möglich.“

In den folgenden Jahren veränderte sich nicht nur der gesellschaftliche Umgang mit Homosexualität. 2001 erließ der Bund das Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG), das für zwei Personen gleichen Geschlechts die Partnerschaft auf Lebenszeit regelt. Durch dieses Gesetz entsprach der Staat dem Wunsch nach einer rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Seit 1. Oktober 2017 ist die bürgerliche Eheschließung auch für gleichgeschlechtliche Paare möglich.

Nach einer grundsätzlichen Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland („Mit Spannungen leben“, 1996) haben sich in der Folge beinahe alle Landeskirchen in Deutschland mit Homosexualität und der Ermöglichung öffentlicher Gottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare intensiv beschäftigt und sind dabei zu unterschiedlichen Beschlüssen gelangt. Sie reichten von einer Ablehnung (Schaumburg-Lippe), über eine nichtöffentliche Segnung, eine öffentliche Segnung bis zu der Eröffnung von Trauungen für gleichgeschlechtliche Paare. Die theologischen Konfliktlinien waren in der Regel vorgezeichnet und unterschieden sich nur geringfügig. Dass es zu gewichtigen Unterscheidungen in dieser Frage kommen konnte, lag wohl weniger in der theologischen Debatte, sondern in den jeweiligen Kirchenverfassungen begründet. Sie geben vor, welche Verfahren und damit welche Mehrheiten jeweils für die Einführung einer Gottesdienststunde notwendig sind.

In der Evangelischen Landeskirche in Württemberg stehen Gesetze, die Agenden einführen bzw. verändern, unter Gesetzesvorbehalt und bedürfen einer 2/3-Mehrheit in der Landessynode. Eine Einführung auf dem Weg einer Handreichung ist nicht möglich.

Den Gesetzentwürfen zum Umgang mit dem Segnungs- bzw. Trauungswunsch anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Menschen gleichen Geschlechts vor der Landessynode im Herbst 2017 ging eine breite gesamtkirchliche und synodale Diskussion voraus.² Im Juni 2017 befassten sich die Synodalen der Württembergischen Evangelischen Landessynode in Bad Boll in einem Studientag zum Thema „Seelsorgerlich und kirchlich verantworteter Umgang mit der Verpartnerung gleichgeschlechtlicher Paare“.

2 Der Synodalantrag 08/16 formulierte noch als Ziel, „dass ein Gottesdienst anlässlich der Bildung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ermöglicht wird.“

Am 23. März 2019 hat die Landessynode mit großer Mehrheit ein Gesetz beschlossen, das die Möglichkeiten und Grenzen einer Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in einem öffentlichen Gottesdienst nun verbindlich regelt. Diesem von der Landessynode mit 2/3-Mehrheit getragenen Gesetzesbeschluss gingen ebenfalls ausführliche Beratungen im Theologischen Ausschuss und im Rechtsausschuss voraus, die das Gesetz gegenüber seiner Einbringung im November 2018 noch einmal überarbeitet und präzisiert haben. Dies zeigt eindrücklich, wie sehr theologische und juristische Perspektiven hier aufeinander bezogen sind.

Dennoch erscheint es für die weitere Befassung in den Gemeinden sinnvoll, die grundlegenden theologischen Aspekte hier noch einmal aufzuführen und die verschiedenen Positionen miteinander zu vergleichen. Zunächst seien nun die theologischen und exegetischen Positionen wiedergegeben, wie sie in der Stellungnahme von 1999 zusammengefasst wurden: Zunächst wird festgehalten:

„In der Bibel wird homosexuelles Verhalten nicht als besonderes Schwerpunktthema angesprochen. Wo es erwähnt wird, wird es abgelehnt. Im Alten Testament gilt das insbesondere im Rahmen des Heiligkeitsgesetzes, eines Textzusammenhangs, der sowohl kultischen als auch ethischen Charakter hat (3. Mose 18,22; 20,13; vgl. auch 1. Mose 19,5; Richter 19,22). Im Neuen Testament ist vor allem auf Römer 1,24-27 zu verweisen. Dort rechnet Paulus neben anderem auch die Homosexualität zu den Folgen menschlicher Sünde: Aus der Verfehlung des Gottesverhältnisses folgt eine Verfehlung des Verhältnisses der Menschen zu sich selbst mit zerstörerischen Konsequenzen im sozialen wie auch im sexuellen Bereich (vgl. auch 1. Korinther 6,9; 1. Timotheus 1,9 ff.).“³

Dann wird beschrieben, worin sich die Positionen unterscheiden:

„Die einen verstehen die ablehnenden Aussagen der Bibel zu homosexueller Praxis im Gesamtzusammenhang des biblischen Menschenbildes mit seiner Polarität von Mann und Frau. Sie sind der Überzeugung, dass es nicht richtig ist, diese biblischen Aussagen nur als zeitgebunden und darum als für heute nicht mehr verbindlich zu erklären. Durch das von Christus gegebene Liebesgebot werden die in der Schöpfung angelegten Ordnungen Gottes keinesfalls aufgehoben, sondern vielmehr aufgenommen

3 Gesichtspunkte, 8.

und im Sinne ihrer ursprünglichen Bedeutung vertieft. Über dieses Zeugnis der Bibel könne man sich nicht hinwegsetzen. Dabei wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Liebe Gottes in Christus allen Menschen gelte. In diese Liebe seien homosexuelle Menschen nicht weniger eingeschlossen, als es anders empfindende oder anders lebende Menschen sind. Daraus ergebe sich, dass wir jede Kriminalisierung oder Verächtlichmachung homosexueller Menschen ablehnen und solchen Diskriminierungen widerstehen wollen. Es geht ihnen um die reformatorische Unterscheidung von Person und Werk, also die Rechtfertigung des Sünders, aber nicht der Sünde. Als grundlegend wird geltend gemacht, dass die konkreten Angebote und Gebote der Bibel das Wohl des Menschen im Auge haben und zum Besten des einzelnen wie der Gesellschaft dienen. Von daher verbiete sich jedes Moralisieren. Wir alle seien auf Vergebung angewiesen. Zur Vergebung gehöre aber auch, dass wir auf Gottes Wort hören und uns bei der Gestaltung unseres Lebens von ihm prägen lassen.“⁴

Die Gegenposition wird so zusammengefasst:

„Auf der anderen Seite wird die Auffassung vertreten, dass die erwähnten biblischen Aussagen im Alten Testament im Zusammenhang mit den Reinheitsvorschriften als notwendige Abgrenzung gegenüber heidnischer Religiosität zu verstehen sind. Bei den neutestamentlichen Aussagen werde eine durch freie Willensentscheidung bestimmte homosexuelle Praxis, nicht aber eine für die Betroffenen unausweichliche Prägung bedacht. Im Hintergrund stehe die in der antiken Gesellschaft verbreitete Erfahrung, dass Abhängige sexuell ausgenutzt wurden, vor allem die im Hellenismus verbreitete Knabenliebe. Jesus preise die Ehe als Gottes Schöpferwillen: Was vor Gott „ein Fleisch“ ist, das soll der Mensch nicht scheiden. Tut er es doch, dann geschieht das wegen der Härte seines Herzens. Hier sei das ethische Maß nicht die verfehlte Sexualität, sondern die verfehlte Liebe (Matthäus 19,1-10). Jesus ziele also nicht auf sexuelle Handlungen, sondern die Lieblosigkeit sei das eigentlich Verwerfliche. Lieblosigkeit aber könne vergeben werden und zwar in und außerhalb der Ehe. Vertreter dieser Auffassung nehmen ihren Ansatz für eine Antwort auf die Frage nach der Homosexualität beim neutestamentlichen Doppelgebot der Liebe. Mit ihm als Maßstab könnten wir – so wird argumentiert – prüfen, „was Gottes Wille ist, nämlich das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene“ (Römer 12,2). Allein das Liebesgebot und

4 Gesichtspunkte, 9.

nicht bestimmte Einzelgebote seien im Sinne des zentralen Christuszeugnisses der Bibel maßgeblich für eine heutige Sexualethik. Auch eine homosexuelle Beziehung könne im Sinne der Liebe (Agape) in gegenseitiger Verantwortung und dauerhafter Treue gelebt werden.“⁵

Letzten Endes beruht die jeweilige Bewertung der Schriftstellen also auf dem grundsätzlichen Verständnis der Heiligen Schrift. Die Frage hängt eng damit zusammen, wie das Verhältnis von zeitbedingten Aussagen und aktueller Verbindlichkeit bestimmt wird. Je nachdem wird man auf dem Weg von einer oder mehreren konkreten Schriftstelle(n) zu einer ethischen Beurteilung oder einer Handlungsanweisung unterschiedliche Grundentscheidungen treffen und dementsprechend zu einem anderen Urteil gelangen. Entscheidend ist in jedem Fall, dass mündige Christenmenschen dazu befähigt sind, sich aufgrund ihres Gewissens ein eigenes Urteil zu bilden, wie die Schrift auszulegen ist. Sie sind aber um der Nächstenliebe und der Gemeinschaft willen auch verpflichtet, die Urteilsfindung ihrer Mitchristen als legitime Gewissensentscheidungen zu respektieren.

Die theologische Debatte hat sich seit Mitte der 1990er Jahre dahingehend weiterentwickelt, dass nicht so sehr grundsätzlich über die biblischen Stellen zur Homosexualität gerungen, sondern darüber diskutiert wird, welche Konsequenzen die jeweiligen Argumentationslinien für öffentliche Gottesdienste haben. So ist die Theologie des Segens zu einem weiteren wichtigen Aspekt geworden und bestimmt zahlreiche Stellungnahmen. Zusammenfassend lassen sich folgende Positionen unterscheiden:

Einzelaspekte	Argumente für eine öffentliche Segnung	Argumente gegen eine öffentliche Segnung
Relevanz des Themas Homosexualität innerhalb der ganzen Bibel	In der Bibel ist das Thema Homosexualität ein Randthema und aus der Abgrenzung des jüdischen Volkes von anderen Völkern heraus zu verstehen. Paulus greift die alttestamentlichen Verbote zwar auf, deutet	Die Bibel behandelt den Geschlechtsverkehr gleichgeschlechtlich liebender Menschen ausnahmslos negativ.

5 Gesichtspunkte, 9f.

Einzelaspekte	Argumente für eine öffentliche Segnung	Argumente gegen eine öffentliche Segnung
	<p>ihre Übertretung aber als zwangsläufige Folge der Abwendung von Gott. Wenn zwei Menschen gleichen Geschlechts um Gottes Segen bitten, wenden sie sich ihm zu und können also auch gesegnet werden.</p> <p>Die neutestamentlichen Textstellen betreffen wesentlich die „Knabenliebe“ und sind auf eine verantwortlich gelebte, gleichberechtigte Partnerschaft Erwachsener nicht übertragbar. Pädophilie kritisiert Paulus zurecht. Sexueller Missbrauch darf deshalb in der Kirche keinen Platz haben</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass dauerhafte und gleichberechtigte Verbindungen zweier Menschen gleichen Geschlechts in der Antike, insbesondere im 1. Jahrhundert nach Christus, unbekannt gewesen seien. Berichte über solche Verbindungen gibt es durchaus.</p>
Segenshandlung	<p>Die Segenshandlung im Gottesdienst anlässlich einer bürgerlichen Eheschließung ist in ähnlicher Weise wie bei der Konfirmation eine Segnung einzelner Menschen für ihren weiteren Lebensweg.</p> <p>Weder wird damit der Kasus selbst begründet noch in irgendeiner Weise die Lebens-</p>	<p>Bei einer Segnung anlässlich der Eheschließung ist die Unterscheidung zwischen der Segnung des einzelnen Menschen und der Legitimierung der Partnerschaft künstlich.</p> <p>Die Segenshandlung lässt sich nicht von ihrem Anlass trennen, da sie diesen voraussetzt</p>

Einzelaspekte	Argumente für eine öffentliche Segnung	Argumente gegen eine öffentliche Segnung
	weise der betreffenden Menschen legitimiert.	und die beiden sich zur Dauerhaftigkeit ihrer Beziehung bekennen.
Mehrungssegens aus 1. Mose 1,28 („Seid fruchtbar und mehret euch“)	<p>Bezugspunkt ist nicht allein die leibliche Nachkommenschaft, sondern die Menschheit als Ganze.</p> <p>Wenn die Kritiker einer Segnung darauf abstellen, dass der Schöpfungssegens nur auf der geschlechtlichen Verbindung von Mann und Frau ruht, dann müssten sie auch alle heterosexuellen Paare kritisieren, die – z.B. durch Verhütung – den Geschlechtsakt vom Zeugungsakt abkoppeln oder aus irgendwelchen Gründen keine Kinder bekommen können.</p>	<p>Bezugspunkt ist allein die leibliche Nachkommenschaft eines Mannes und einer Frau.</p> <p>Jesus hat wiederholt Sexualkontakte, die nicht der Fortpflanzung dienen („Unzucht“), verurteilt. Es muss deswegen die Frage gestellt werden, ob auch verschiedengeschlechtliche Ehen, in denen der Geschlechtsverkehr nicht mit der Absicht verbunden ist, Kinder zu bekommen, unter dem Schöpfungssegens stehen.</p>
Kontext des biblischen Menschenbildes	Grundlegend für das Verhältnis von Schöpfer und Geschöpf ist nicht die Weitergabe von Leben sondern der liebevolle Umgang miteinander, weil dem Schöpfungsakt das Wort Gottes vorausging: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei.“	Das biblische Menschenbild geht von der Trennung zwischen Geschöpf und Schöpfer aus. Als zeugende Wesen unterscheiden sich die Menschen vom Schöpfer in ihrer Bipolarität und sind in ihrer Gesamtheit Ebenbild Gottes. Auf der Verbindung beider Geschlechter

Einzelaspekte	Argumente für eine öffentliche Segnung	Argumente gegen eine öffentliche Segnung
	<p>Biblischer Bezugspunkt ist die Eschatologie. Nach 1. Joh 3,2 und Gal 3,28 verändert sich im Licht der endzeitlichen Verheißungen Gottes, was den Menschen im Angesicht Gottes prägt.</p>	<p>ruht der Schöpfungssegens Gottes.</p> <p>Biblischer Bezugspunkt ist die Schöpfungsordnung (1. Mose 1,27). Gott hat den Menschen als Mann und Frau geschaffen, ihrer Verbindung gilt sein Segen.</p>

Es gehört zu den bleibenden Verdiensten der EKD-Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“ von 1996, dass beide Positionen zur Homosexualität für sie Ausdruck einer „Kirche unter dem Wort“⁶ sind, freilich mit zentralen Differenzen in der zugrundeliegenden Hermeneutik der Bibel. Diese Einsicht spielt für das verabschiedete Gesetz eine wichtige Rolle. Die Orientierungshilfe hält fest:

„Für die einen ist es heute selbstverständlich, dass die ethischen Aussagen der Bibel so zeitbezogen sind, dass sie nicht direkt auf gegenwärtige Verhältnisse angewandt werden können. Das gilt auch für die wenigen Texte des Neuen Testaments, die sich auf gleichgeschlechtliche Praktiken beziehen (Röm 1,26 f.; 1. Kor 6,9; 1. Tim 1,10). Sie zielen nach dieser Auffassung auf die Päderastie im römischen Reich. Das zeigen schon Begriffe wie „Knabenschänder“ und „Lustknabe“, die aus dem antiken Sklaven- und Prostitutionsmilieu stammen. Die ethische Beurteilung gegenwärtiger lesbischer und schwuler Beziehungen kann sich deshalb nicht an solchen Texten, sondern nur an den übergeordneten ethischen Leitlinien und an den Prozessen ethischer Urteilsbildung der Bibel orientieren (Liebesgebot; Röm 14,13ff.: Darum lasst uns nicht mehr einer den andern richten ...). Gemessen an diesen Kriterien ist eine verantwortlich gelebte homosexuelle Partnerschaft ethisch positiv zu beurteilen und sollte von Kirche und Staat unterstützt werden.“

6 Mit Spannungen leben, 32.

Andere gehen davon aus, dass die biblischen Aussagen homosexuelle Praxis ablehnen (3. Mose 18,22; 20,13; Röm 1,24-26; 1. Kor 6,9; 1. Tim 1,10). Deshalb kann nach dieser Auffassung die Kirche homosexuelle Beziehungen der biblisch bejahten Gemeinschaft von Mann und Frau in der Ehe nicht gleichstellen. Die biblischen Texte sind zwar zeitbezogen – das heißt aber nicht, dass ihre Aussagen durch Zeit und Umwelt bedingt sind. Vielmehr lassen sich biblische Aussagen wie Römer 1,26 f; 3. Mose 18,22 und 20,13 auch historisch gesehen nicht nur auf eine bestimmte Erscheinungsform von Homosexualität beschränken, sondern lehnen homosexuelle Praxis grundsätzlich und generell ab. Schon vom Wortlaut der Texte her besteht ein direkter Zusammenhang mit grundlegenden anthropologischen Aussagen der Bibel, konkret mit der in der Schöpfung Gottes begründeten Polarität von Mann und Frau (1. Mose 1,27 f; 5,2; Mk 10,6; Mt 19,4).⁷

Die theologische Auseinandersetzung innerhalb der Landeskirche hat seit 2016 viele dieser hermeneutischen Grundfragen berührt, darüber hinaus auch bewusst eigene Akzente gesetzt. Dazu gehört zunächst die wachsende Einsicht, dass Zugänge zur Bibel nicht ausschließlich aus persönlichen Glaubensüberzeugungen erwachsen, sondern in großer Vielfalt auch Ausdruck milieuspezifischer Kommunikation über die Bibel sind. Die Bedeutung der Bibel für das persönliche Glaubensleben, ihre Autorität und ihre Relevanz für gesellschaftliche Veränderungsprozesse sind mitunter stark von dem Milieu geprägt, dem man sich zugehörig fühlt.⁸

Große Bedeutung für eine gesetzliche Regelung hatte in den synodalen Beratungen die Präambel des Gesetzes. Sie spiegelt die konfliktreiche innerkirchliche Debatte der letzten Jahre wieder und betont die Gleichrangigkeit verschiedener Zugänge zur Bibel und der daraus resultierenden Überzeugungen. Überwölbt wird diese Vielfalt, die in der Zuspitzung auf liturgische Formen der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare gipfelt, durch die Rede von der Kirche, als Auslegungsgemeinschaft. Landesbischof Dr. h.c. July hielt dazu in seinem Bischofsbericht 2017 fest:

„Auslegungsgemeinschaft meint nicht, dass alle die gleiche Auslegung vorlegen, sondern im gemeinsamen Hören und Antworten, im Austausch über verschiedene

7 Mit Spannungen leben, 32ff.

8 Vgl. Hempelmann, „Homosexualität“, 210ff.

Wahrnehmungen und im Wissen über die jeweiligen Kontexte den Text wahrnehmen. (...) Die Auslegung der Heiligen Schrift ist mehr als das Vorlesen eines Bibelsatzes. Es meint vielmehr den geistlichen Gebrauch der Schrift, als das Fundament von der rettenden und lebensspendenden Botschaft von Jesus Christus. Die gesamte Bibel muss im Lichte dieser lebensspendenden Botschaft ausgelegt werden. (...) Als Kirche sind wir eine Auslegungsgemeinschaft der Heiligen Schrift.“⁹

Die Präambel des Gesetzes bezieht sich auf diese Vorstellung der Kirche als Auslegungsgemeinschaft und betont, der Dissens in der Frage eines öffentlichen Gottesdienst zur Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare bedrohe die Einheit der Kirche nicht.

Text der Präambel mit Kommentar

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, unantastbare Grundlage.¹⁰ In der Gemeinschaft der Kirche, deren Grund und Einheit Christus ist, legen Christinnen und Christen die Bibel unterschiedlich aus.¹¹ Trotz der Vielfalt der Auslegungen sehen sie sich bleibend gemeinschaftlich in der Kirche verbunden.

Diese Auslegungsgemeinschaft¹² stellt sicher, im gemeinsamen Hören und Antworten, im Austausch über verschiedene Wahrnehmungen und im Wissen um die Folgen für das Handeln der christlichen Kirche unterschiedliche Auslegungen der Bibel gegenseitig

9 July, Bischofsbericht 2017, 14f.

10 Dies bezieht sich auf Art. 1 der württembergischen Kirchenverfassung. Besonders zu beachten ist, dass in Art. 1 deklaratorisch von Bekenntnissen und nicht von Bekenntnisschriften gesprochen wird. Andere Landeskirchen haben im Zuge von Verfassungsreformen präzisiert, welche Bekenntnisschriften das Bekenntnis umfasst. Der Confessio Augustana invariata (Augsburgisches Bekenntnis) von 1530 kommt eine Zentralrolle zu.

11 Die Einheit der Kirche liegt im gemeinsamen Bekenntnis zu Christus, dem Grund und dem Haupt der Kirche.

12 Der Begriff der Auslegungsgemeinschaft beschreibt positiv, dass die unterschiedlichen Zugänge zur Bibel die Einheit der Kirche nicht bedrohen, sondern umgekehrt für Lebendigkeit und Vielfalt sorgen. Zu unterscheiden ist zwischen Vielfalt und Beliebigkeit. Die Grenzen der Auslegungsgemeinschaft sind klar zu definieren: Taufe, Kirchenzugehörigkeit und Bekenntnistreue zu den zentralen Lehrstücken des Glaubens.

respektieren zu können. Überliefert ist nach der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Reformation der Charakter der Ehe von Mann und Frau als weltlich Ding und göttlicher Stand.¹³ Die Auslegung von Schriftstellen im Alten Testament (Lev 18,22; 20,13) und im Neuen Testament (Röm 1,24-27), die sich auf gleichgeschlechtliche Liebe beziehen, ist uneinheitlich. Über die Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Begleitung zweier Menschen gleichen Geschlechts durch die Kirche anlässlich der bürgerlichen Eheschließung besteht Streit, ohne dass dieser die Einheit der Kirche in Christus in Frage stellt.

Um dieser Einheit willen ergeht im Bewusstsein, dass angesichts unterschiedlicher Zugänge zur Bibel in dieser Frage gegenwärtig kein Konsens hergestellt werden kann, nachfolgende Ordnung, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt und diese wahr.¹⁴

13 Die Präambel macht deutlich, dass eine Differenz zwischen dem biblisch-reformatorischen Eheverständnis und dem säkularen Ehebegriff besteht. Nach Luthers Traubüchlein ist für die Trauung die Gegengeschlechtlichkeit beider Partner konstitutiv. Deshalb ist die begriffliche Unterscheidung entscheidend: Ein Gottesdienst anlässlich einer bürgerlichen Eheschließung zweier gleichgeschlechtlicher Menschen kann nicht als Trauung bezeichnet werden.

14 Mit dieser Formulierung wird der Appell verbunden, unterschiedliche Glaubensüberzeugungen in der Kirche auszuhalten und ihnen jeweils mit Respekt zu begegnen.

Örtliche Gottesdienstordnung

Vorwort

Ausgangspunkt ist der Studientag der Evangelischen Landessynode am 24.06.2017, der viele neue Aspekte in die Diskussion eingebracht hat. Durch die politische Entwicklung in der Woche direkt danach und die innerkirchliche, vor allem synodale, Debatte zwischen Sommer 2017 und der Frühjahrssynode 2019 haben sich einige Voraussetzungen geändert, jedoch hat sich die Bewertung der Fragestellung nicht grundsätzlich verändert:

- Die „Eheschließung zwischen zwei Menschen gleichen Geschlechtes“ bzw. die „Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe“ sind – ungeachtet der Verwendung von Begriffen in der rechtlichen Ausdrucksweise und vollends in der Umgangssprache – theologisch und liturgisch von einer „Trauung“ zu unterscheiden.
- Die „kirchliche Trauung“ ist und bleibt eine Amtshandlung anlässlich der Eheschließung eines Mannes und einer Frau. Sie ist letzten Endes im biblischen Ehe- und Familienverständnis gegründet, wie es in den Bekenntnissen der Reformation ausgelegt wurde. Auch wenn man die bekenntnishermeneutischen und theologiegeschichtlichen Detailfragen anders beurteilt, wird man theologisch Schwierigkeiten haben, den Begriff der „Ehe“ so zu erweitern, dass er mit dem staatlichen und umgangssprachlichen Verständnis identisch ist.
- Der vorliegende Fall stellt daher eine neue Gottesdienstform dar, für die in Ordnung und Agende unserer Landeskirche bislang kein öffentlicher Gottesdienst vorgesehen war. Da für eine lutherische Kirche die gemeinsame Bekenntnisgrundlage sich auch in einer liturgischen Einheit ausdrückt, aber keine gemeinsame Agende beschlossen ist, ist darauf zu achten, dass den Gemeinden, in denen ein solcher Gottesdienst stattfindet, eine einheitliche – wenngleich nicht für die ganze Landeskirche verbindliche – örtliche Agende gereicht wird.

Hier schlugen sich Momente der Tradition unserer Landeskirche auch kirchenpolitisch in unterschiedlichen Positionen nieder: Deutlich wurde in der Diskussion, dass eine klare und schriftgemäße Regelung unerlässlich ist. Daher lehnen viele Gemeindeglieder einen öffentlichen Gottesdienst anlässlich dieses Kasus ab, insoweit dieser mit einer Segenshandlung verbunden ist, da ihrer Meinung nach die Kirche nicht segnen kann, was Gott nicht segnet.

Andere Gemeindeglieder argumentieren, dass eine Unterscheidung nicht schriftgemäß sein kann, da sie Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in Schubladen steckt und eine solche „Diskriminierung“ (lat. wörtlich „unterscheiden“, so auch in der Sprachgeschichte vom 16.- 19. Jhd. im Deutschen, erst im 20. Jhd. verlor das Wort seinen wertneutralen Charakter) nicht Gottes Willen entspricht. Daher sprechen sie sich dafür aus, auch hinsichtlich dieses Gottesdienstes auf jede Unterscheidung zu verzichten und die kirchliche Trauung in allen Fällen zu gewähren.

In den Synodaldebatten am 28.+29.11.2017 und am 22.+23.03.2019 wurde diese differenzierte Betrachtung deutlich. Der Vorschlag des Oberkirchenrates, eine vollgültige – aber von der Trauung theologisch, kirchenrechtlich und liturgisch klar unterschiedene – Amtshandlung anlässlich dieses Kasus neu einzuführen, dabei aber die Gewissen der Pfarrpersonen und der Gemeinden zu achten, verfehlte 2017 knapp die erforderliche Mehrheit.

In der Frühjahrssynode 2019 fand sich eine Mehrheit für den wesentlich vom Landesbischof eingebrachten Vorschlag, auf die Einführung einer Amtshandlung zu verzichten, vielmehr solche Gottesdienste in einer begrenzten Anzahl von Gemeinden zu ermöglichen, in denen – unter klar benannten Voraussetzungen – der Oberkirchenrat die örtliche Gottesdienstordnung geändert hat.

Parallel dazu wurde – entsprechend dem Beschluss der Landessynode vom 5. Juli 2014 – die Trauagende neu erarbeitet. Der in der Herbstsynode am 17. Oktober 2019 beschlossene Text (Trauagende 2020) dient als Folie und Gegenstück zu dieser örtlichen Gottesdienstagende: Der „Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zweier Menschen gleichen Geschlechtes ...“ teilt mit der kirchlichen Trauung (diese ist die Kasualie anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen einem Mann und einer Frau) die gemeinsamen Elemente aller Kasualien, wie Einzug, Frage, Segenshandlung. Er teilt mit ihr auch die Elemente, die sich auf die Dauerhaftigkeit und prinzipielle Unauflöslichkeit der geschlossenen Verbindung beziehen. Er ist von ihr allerdings insoweit unterschieden, dass er sich weder auf die biblische Begründung der Trauung berufen kann, noch unter den reformatorischen Begriff der Schöpfungsordnung fällt. Insoweit sind bei allen gemeinsamen Elementen beider gottesdienstlicher Feiern auch die besonderen Unterschiede zu beachten. Beiden Entwürfen ist gemeinsam, dass sie sich – mehr als die älteren Kasualagenden – an der Grundstruktur des oberdeutschen Predigtgottesdienstes orientieren, wie sie im Gottesdienstbuch von 2004 festgelegt ist.

Einführung

Die Gottesdienstliturgie zeichnet sich dadurch aus, dass der Gottesdienst nicht dem Paar gilt, sondern den beiden Individuen, die sich zu einer lebenslangen Verbindung zusammenschließen. Hier liegt der Schwerpunkt also darauf, dass zwei Menschen für ihr weiteres Leben gesegnet werden und zwar auf der Folie, dass sie dieses Leben gemeinsam verbringen wollen, der „Ehebund“ kommt hier nicht vor.

Diese örtliche Agenda findet auch Anwendung, wenn einer der Partner oder eine der Partnerinnen Mitglied einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft ist, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht.

Da die „Ordnung des Gottesdienstes anlässlich ...“ ausdrücklich (Überschrift, § 13) auch für Gottesdienste „der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört“ gilt, ist diese örtliche Agenda auch für diese Gottesdienste anzuwenden. Für diesen Fall scheinen keine Abweichungen vom Formular erforderlich.

- Der Eingangsteil entspricht dem des württembergischen Predigtgottesdienstes in seiner oberdeutschen Prägung, wie er sich auch in den Kasualagenden widerspiegelt. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die bislang gültige Trauagenda älter ist als das gegenwärtig gültige Gottesdienstbuch. Die neueren Kasualagenden (Konfirmation und Bestattung) folgen der Logik des Gottesdienstbuches, dem schließt sich nachfolgender Entwurf an, der seinerseits die Vorarbeiten zur Trauagenda 2020 aufnimmt..
- Der „Einzug“ ist hier nicht eine Angleichung an die Trauung, sondern ein grundsätzliches Strukturelement einer Kasualie (vgl. Einzug der Konfirmanden u.ä.). Er hat liturgiegeschichtlich seinen Ort in der Einzugsprozession der alten und mittelalterlichen Kirche, die sich in unserer Gottesdienstordnung verloren hat, weil die spätmittelalterlichen Prädikantengottesdienste sie nicht hatten, ist aber in den Kasualgottesdiensten erhalten geblieben. Wo in Gemeinden ein Einzug bei der Trauung nicht üblich ist, wäre zu überlegen, ob er in diesem Fall eingeführt werden soll.

- Als Psalmgebet wird ebenso wie in der Trauagende 2020 Ps 36 vorgeschlagen.
- Das Eingangsgebet nimmt die biographische Schwellensituation als Anlass für den Gottesdienst auf und bringt ihn im Gebet vor Gott. Es benennt mögliche Gefährdungen des weiteren Lebensweges und weist auf die gegenseitige Unterstützung hin, verzichtet aber darauf, den Anlass der Paarbindung zu benennen.
- Die Schriftlesung ist fakultativ. Diese Möglichkeit ist analog zur Trauagende 2020 und wird als mögliches liturgisches Stück eingeführt, um die Struktur an den oberdeutschen Predigtgottesdienst anzugleichen. Vorgeschlagen wird daher der Abschnitt 1. Kor 13,1-13, der vielen Menschen als *locus classicus* auch für die partnerschaftliche Liebe zwischen Menschen gilt.
- Bei der Predigt ist zu bedenken, dass es sich nicht zwangsläufig um einen gemeinsamen Denkspruch handelt. Es ist also möglich, den beiden Menschen je ein Schriftwort zuzusprechen oder jedem der beiden dasselbe Schriftwort. Oft wird es sich anbieten, zwei Worte zu wählen, die sich ergänzen. Ansonsten orientiert sich die Predigt an der homiletischen Gattung der „Kasualpredigt“, die die Biographie der beiden Individuen ebenso wie ihren weiteren Lebensweg und dessen Chancen und Gefährdungen im Licht des biblischen Wortes deutet.
- Nach Predigt und Lied (soweit der kasuale Teil nicht vor der Predigt vollzogen wird) wird in den württembergischen Kasualagenden der Kasualteil durch eine deutende Einleitung eingeführt. Diese hat in der Regel eine kurze Einführung, in der noch einmal allgemein der Kasus und seine Funktion für das Leben der Betroffenen genannt wird, sowie ein Deutewort. Die Einführung ist hier knapp gehalten, auf die Schriftlesung ist näher einzugehen. Die Trauagende nennt – unter Bezug auf die geschlechtlich bipolare Schöpfungsordnung – Gen 1 und Gen 2 sowie Mt 19 als Begründung der Ehe, Kol 3 als Folie für das Zusammenleben unter Christen. Diese Texte sollen nicht als Leittexte in dieser Agende vorkommen. Gewählt wurde Phil 2.
- Eine Ringübergabe kann an dieser Stelle erfolgen. Sie steht damit an einer anderen Stelle als in der Trauagende 2020, wo sie nach den Traufragen mit ihrem Zuspruch

und vor dem Segen steht. Ein Ringwechsel stammt letzten Endes als Teil der sakramentalen Handlung aus der katholischen Tradition und hat im evangelischen Bereich eigentlich keine Entsprechung, wird aber gleichwohl in der Realität der Volkskirche als Symbol der Treue und Dauerhaftigkeit aufgefasst. Durch die abweichende Stellung wird noch einmal deutlich, dass die Ringe als Zeichen einer geschlossenen Verbindung bereits mitgebracht werden; der Ringwechsel steht außerhalb der eigentlichen Kasualhandlung aus Verpflichtung und Segen. Dies wird auch dadurch deutlich, dass das Paar (im Gegensatz zur Trauagende 2020) an dieser Stelle noch am Platz ist und erst nach dem Gebet vor den Altar tritt.

- Das Gebet ist trinitarisch formuliert. Es soll andeuten, dass die Liebe des Paares zueinander ihren Urgrund in der Liebe Gottes hat, sich aber stets in der Beziehung zueinander und zu anderen Menschen bewähren muss.
- Eine Frage vor Gott und der Gemeinde mit einer Selbstverpflichtung und die Erinnerung an den Imperativ des Willens Gottes und den Zuspruch der göttlichen Verheißung bzw. seines Beistands gehört zu jeder Kasualie (abgesehen von der Bestattung). Anstelle des Begriffs der „Traufrage“ wird der Begriff der „Verpflichtungsfrage“ gewählt. In der Trauagende 2020 ist die Regelform die der einzelnen Befragung beider Eheleute. Dies wirft das Problem auf, dass die Formulierung „als deinem Ehemann / deiner Ehefrau“ hier zwar juristisch korrekt, theologisch aber missverständlich ist. Dem wird dadurch begegnet, dass das Paar gemeinsam befragt und auf die Nennung des Standes verzichtet wird. Davon abgesehen ist der Wortlaut fast identisch mit dem der gemeinsam gestellten Traufrage. Entsprechend dem Duktus dieses Agendenformulars wird der Bezug auf „Gottes Gebot und Verheißung“ nicht auf den „Ehestand“ oder „Ehebund“ gerichtet, sondern ausdrücklich auf die Bereitschaft, das „weitere Leben“ an Gottes Gebot und Verheißung auszurichten. Das Versprechen entspricht insoweit dem bei der Konfirmation und bei der Taufe eines Kindes. Was inhaltlich gemeint ist, kam dem Paar und der Gemeinde bereits im Deutewort zu Gehör.

Wenn einer der Partner oder der Partnerinnen nicht getauft ist, wird die Form des gegenseitigen Versprechens gewählt. Das Versprechen des nichtgetauften Partners / der nichtgetauften Partnerin lautet dann: „N.N., ich will dich als meine Frau / meinen Mann lieben und ehren und dir in Freud und Leid treu bleiben, bis der Tod uns scheidet.“

Ausnahmsweise kann, wenn der nichtgetaufte Partner / die nichtgetaufte Partnerin Mitglied der israelitischen Religionsgemeinschaft oder ersichtlich auf dem Weg zur Taufe ist, auch die Einzelbefragung beider gewählt werden:

(An den getauften Partner / die getaufte Partnerin gerichtet:) N.N., willst du mit N.N. als deiner Frau / deinem Mann leben nach Gottes Willen und Verheißung, sie / ihn lieben und ehren als Gottes Gabe und ihr / ihm in Freud und Leid treu bleiben, bis der Tod euch scheidet, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.

Er / sie antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

(An den nichtgetauften Partner / die getaufte Partnerin gerichtet:) N.N., willst du N.N. als deinem Mann / deiner Frau leben, ihn lieben und ehren und ihr / ihm in Freud und Leid treu bleiben, bis der Tod euch scheidet, so antworte: Ja, ich will (*oder: Ja, mit Gottes Hilfe*).

Er / sie antwortet: Ja, ich will (*oder: Ja, mit Gottes Hilfe*)

- Der Segen unter Handauflegung ist gattungskonstitutiver Bestandteil jeder Kasualie. Die württembergische Trauagenden bis einschließlich der gegenwärtigen hatten die Besonderheit, dass der Trausegen stehend empfangen wird und das Paar erst zu Fürbittgebet und Vater Unser kniet. Damit steht unsere Landeskirche in der lutherischen Tradition, die hier (und bei der Ordination) vom „konsekratorischen Vater Unser“ spricht, das der lutherischen Liturgik wichtig war, um deutlich zu machen, dass der Sakramentscharakter ersetzt wird durch eine Konsekration durch das Wort, hier das vom Herrn explizit gegebene und befohlene Gebet. In den anderen Kasualagenden knien indessen die Empfänger beim Empfang des Segens. Das Niederknien beim Segen soll auch hier vorgeschlagen werden, um deutlich zu machen, dass hier Menschen für ihren weiteren Weg gesegnet werden. Ausdrücklich entfällt der Bezug auf den Ehebund. Die beiden Menschen werden – analog zur Konfirmation, wo die Jugendlichen einzeln oder in Paaren / kleinen Gruppen niederknien, der Segen aber dem Einzelnen „auf den Kopf zugesagt“ wird – individuell gesegnet. Die Formulierung ist traditionell, da es sich um eine Individualsegnung handelt.

- Die Übergabe der Bibel wird wie in der Trauagende 2020 vom Abkündigungsteil in der bisherigen Trauagende hierher gerückt und nicht mehr als fakultativ gekennzeichnet, da sie hier als Sinnzeichen veranschaulicht, dass die Basis des weiteren Zusammenlebens auf die Heilige Schrift gegründet ist.
- Weitere Sinnzeichen können sich anschließen. Es ist in den letzten Jahren immer üblicher geworden, den Kasualgottesdienst durch – liturgisch und theologisch nicht unbedingt erforderliche – Sinnzeichen anzureichern.
- Das Fürbittengebet ist die Scharnierstelle zwischen Kasualteil und Sendungsteil. Es setzt daher ein mit der Bitte für das Paar, weitet dann aber den Blick auf Menschen im weiteren Umfeld, Anwesende und Nichtanwesende, sodann auf die Welt.

Ausformulierte Liturgie

GLOCKENGELÄUT

MUSIK ZUM EINGANG | EINZUG

(Gemeinde erhebt sich)

Während der Musik zum Eingang kann der Pfarrer oder die Pfarrerin der örtlichen Site entsprechend die beiden Menschen an der Kirchentür oder an ihren Plätzen begrüßen.

VOTUM UND BEGRÜSSUNG

Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.
Oder ein anderes Eingangsvotum.

Eine persönliche Begrüßung kann nach dem Eingangswort eingefügt werden.

EINGANGSLIED

PSALMGEBET

Herr, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist,
und deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen.

Deine Gerechtigkeit steht wie die Berge Gottes
und dein Recht wie die große Tiefe.
Herr, du hilfst Menschen und Tieren.

Wie köstlich ist deine Güte, Gott,
dass Menschenkinder unter dem Schatten
deiner Flügel Zuflucht haben!

Sie werden satt von den reichen Gütern deines Hauses,
und du tränkst sie mit Wonne wie mit einem Strom.

Denn bei dir ist die Quelle des Lebens,
und in deinem Lichte sehen wir das Licht.

Psalm 36,6-10 *(oder ein anderes Psalmgebet)*

EHR SEI DEM VATER ...

(Gemeinde singt)

EINGANGSGEBET

Gott,

wir wollen feiern und dir danken, dass N.N. und N.N. einen neuen Lebensabschnitt begonnen haben. Sie wollen ihre Zukunft unter Gottes Wort stellen und mit uns gemeinsam auf dich schauen. In der Gemeinschaft der christlichen Gemeinde erbitten wir für sie deinen Segen für ihren weiteren Weg.

Wir wissen, dass ein Lebensweg voller Gefahren ist, auch wenn man ihn gemeinsam geht. Wie viele Gefahren und Schwierigkeiten kommen alle Tage auf uns zu. Sie bedrohen uns. Wir wissen oft nicht, wie wir solche Situationen bewältigen können. Diese Erfahrung werden auch N.N und N.N. in ihrem gemeinsamen Leben machen. Auch wenn sie einander mit Rat und Tat zur Seite stehen, wird es Momente geben, in denen sie sich nur noch auf dein gutes Geleit verlassen können.

Darum bitten wir dich heute für N.N. und N.N. Geleite du sie und führe sie.

Wir bitten auch für unsere Gemeinschaft: Öffne du unsere Herzen und Sinne. Lass uns deine Nähe mitten unter uns spüren.

STILLES GEBET

*SCHRIFTLESUNG

Wenn ich mit Menschen- und mit Engelzungen redete und hätte der Liebe nicht, so wäre ich ein tönendes Erz oder eine klingende Schelle. Und wenn ich prophetisch reden könnte und wüsste alle Geheimnisse und alle Erkenntnis und hätte allen Glauben, sodass ich Berge versetzen könnte, und hätte der Liebe nicht, so wäre ich nichts. Und wenn ich alle meine Habe den Armen gäbe und meinen Leib dahingäbe, mich zu rühmen, und hätte der Liebe nicht, so wäre mir's nichts nütze. Die Liebe ist langmütig und freundlich, die Liebe eifert nicht, die Liebe treibt nicht Mutwillen, sie bläht sich nicht auf, sie verhält sich nicht ungehörig, sie sucht nicht das Ihre, sie lässt sich nicht erbittern, sie rechnet das Böse nicht zu, sie freut sich nicht über die Ungerechtigkeit, sie freut sich aber an der Wahrheit; sie erträgt alles, sie glaubt alles, sie hofft alles, sie duldet alles. Die Liebe höret nimmer auf, wo doch das prophetische Reden aufhören

wird und das Zungenreden aufhören wird und die Erkenntnis aufhören wird. Denn unser Wissen ist Stückwerk und unser prophetisches Reden ist Stückwerk. Wenn aber kommen wird das Vollkommene, so wird das Stückwerk aufhören. Als ich ein Kind war, da redete ich wie ein Kind und dachte wie ein Kind und war klug wie ein Kind; als ich aber ein Mann wurde, tat ich ab, was kindlich war. Wir sehen jetzt durch einen Spiegel in einem dunklen Bild; dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich stückweise; dann aber werde ich erkennen, gleichwie ich erkannt bin. Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; aber die Liebe ist die größte unter ihnen. (1. Kor 13,1-13)

oder eine andere Schriftlesung

LIED

PREDIGTTEXT UND PREDIGT

LIED

DEUTEWORT

Liebe Gemeinde, liebe/r N.N., liebe/r N.N., Gott liebt die Menschen, im Vertrauen auf seine unendliche Zuwendung können wir unser Leben bestehen und uns einander zuwenden und stärken. In diesem Gottesdienst bringen wir Euch beide vor Gott. Wir hören miteinander auf Gottes Wort und bitten ihn um seinen Segen für euer gemeinsames Leben.

Für das verbindliche Zusammenleben zweier Menschen, wie ihr beide es führen wollt, gilt die Richtschnur, die allen Christen gegeben ist. Der Apostel ermahnt uns: Ist nun bei euch Ermahnung in Christus, ist Trost der Liebe, ist Gemeinschaft des Geistes, ist herzliche Liebe und Barmherzigkeit, so macht meine Freude dadurch vollkommen, dass ihr eines Sinnes seid, gleiche Liebe habt, einmütig und einträchtig seid. Tut nichts aus Eigennutz oder um eitler Ehre willen, sondern in Demut achte

einer den andern höher als sich selbst, und ein jeder sehe nicht auf das Seine, sondern auch auf das, was dem andern dient. Seid so unter euch gesinnt, wie es der Gemeinschaft in Christus Jesus entspricht.

(Phil 2,1-4)

*RINGÜBERGABE

Gebt einander die Ringe als Zeichen eurer Liebe und Treue.

Paar wendet sich einander zu und steckt sich gegenseitig die Ringe an.

GEBET

Gott, Quelle der Liebe,
du stiftest die Liebe zwischen den Menschen.
Segne N.N. und N.N., dass sie in ihrer Liebe wachsen.

Jesus, Bruder der Menschen,
du zeigst uns, wie Vergebung gelingt.
Segne N.N. und N.N., dass sie einander immer wieder annehmen.

Gott, Geist des Lebens,
du erfüllst uns mit Freude und Lebendigkeit.
Segne N.N. und N.N., dass sie glücklich bleiben
und gemeinsam für andere da sind.

VERPFLICHTUNGSFRAGE

Zu Sonderfällen, wenn ein Partner / eine Partnerin nicht getauft ist, siehe die Einführung.

Tretet vor den Altar, damit ihr euch vor Gott und dieser christlichen Gemeinde zu Gottes Wort und zueinander bekennt und gesegnet werdet.

Das Paar kommt nach vorne.

Nun frage ich euch beide vor Gott und dieser christlichen Gemeinde: N.N und N.N. wollt ihr euer weiteres Leben nach Gottes Willen und Verheißung ausrichten, einander als Gottes Gabe lieben und ehren und einander in Freud und Leid treu bleiben, bis der Tod euch scheidet? So antwortet gemeinsam: Ja, mit Gottes Hilfe.

Das Paar gemeinsam: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

Oder eine andere Form der Verpflichtungsfrage.

Alternativ zur Verpflichtungsfrage kann die Form des gegenseitigen Versprechens gewählt werden.

Nun versprecht einander vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ihr füreinander da sein wollt:

Der eine Partner / die eine Partnerin: N.N., ich will mit dir als meiner Frau / meinem Mann leben nach Gottes Willen und Verheißung. Ich will dich lieben und ehren als Gottes Gabe und dir in Freud und Leid treu bleiben, bis der Tod uns scheidet.

Der eine Partner / die eine Partnerin: N.N., ich will mit dir als meiner Frau / meinem Mann leben nach Gottes Willen und Verheißung. Ich will dich lieben und ehren als Gottes Gabe und dir in Freud und Leid treu bleiben, bis der Tod uns scheidet.

Der Herr schenke euch zum Wollen das Gelingen.

SEGEN UNTER HANDAUFLEGUNG (KNIEND)

So kniet nun nieder und empfangt Gottes Segen.

Der Pfarrer / die Pfarrerin legt den Knienden die Hände auf.

Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Der allmächtige und barmherzige Gott segne dich / euch und bewahre dich / euch vor dem Bösen. Er geleite dich / euch mit seinem Wort und erhalte dich / euch bei seiner Gemeinde. Er schenke dir / euch ein gehorsames und getrostes Herz und führe dich / euch zum ewigen Leben. Amen.

Oder eine andere Form des Segens.

ÜBERGABE DER BIBEL

Als Geschenk unserer / eurer Kirchengemeinde überreiche ich euch diese Bibel. Selig sind, die das Wort Gottes hören und bewahren.

*SINNZEICHEN

Weitere Sinnzeichen können sich anschließen.

Paar geht wieder zu seinen Plätzen

FÜRBITTGEBET

Von dir, Gott, kommen wir, und zu dir gehen wir.

Du bist unsere Hilfe.

Darum danken wir dir für N.N. und N.N.

und bitten dich, dass sie es gut miteinander haben.

Segne und behüte sie auf ihrem gemeinsamen Weg.

Gemeinde: Nimm du dich ihrer an.

Wir bitten dich für alle, die N.N. und N.N. in ihrem Leben begleitet und unterstützt haben:

ihre Eltern und ihre Familien, Freundinnen und Freunde,
auch alle, die heute nicht dabei sein können.

Gemeinde: Nimm du dich ihrer an.

Wir bitten dich für alle Paare, die es gut miteinander haben,
und für alle, die es schwer haben.

Wir bitten für alle, die zufrieden sind,
und für die, die mit ihrem Leben hadern.

Gemeinde: Nimm du dich ihrer an.

Wir bitten dich für Menschen, die in Angst leben,
die Bevormundung und Gewalt ertragen müssen.
Für Menschen, die keine Kraft mehr haben.

Gemeinde: Nimm du dich ihrer an.

Wenn ich dich rufe, Gott, so hörst du mich
und gibst meiner Seele große Kraft. Amen

VATER UNSER

Vater unser im Himmel! Geheiligt werde dein Name. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden. Unser tägliches Brot gib uns heute. Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

LIED

ABKÜNDIGUNGEN

SEGEN

Der Herr segne euch und behüte euch.

Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig

Der Herr erhebe sein Angesicht auf euch und schenke euch Frieden.

DREIFACHES AMEN DER GEMEINDE

MUSIK ZUM AUSGANG

Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe

**Vom 23. März 2019
mit Ausführungsbestimmungen vom 8. Oktober 2019**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe.

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, unantastbare Grundlage. In der Gemeinschaft der Kirche, deren Grund und Einheit Christus ist, legen Christinnen und Christen die Bibel unterschiedlich aus. Trotz der Vielfalt der Auslegungen sehen sie sich bleibend gemeinschaftlich in der Kirche verbunden.

Diese Auslegungsgemeinschaft stellt sicher, im gemeinsamen Hören und Antworten, im Austausch über verschiedene Wahrnehmungen und im Wissen um die Folgen für das Handeln der christlichen Kirche unterschiedliche Auslegungen der Bibel gegenseitig respektieren zu können. Überliefert ist nach der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Reformation der Charakter der Ehe von Mann und Frau als weltlich Ding und göttlicher Stand. Die Auslegung von Schriftstellen im Alten Testament (Lev 18,22; 20,13) und im Neuen Testament (Röm 1,24-27), die sich auf gleichgeschlechtliche Liebe beziehen, ist uneinheitlich.

Über die Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Begleitung zweier Menschen gleichen Geschlechts durch die Kirche anlässlich der bürgerlichen Eheschließung besteht Streit, ohne dass dieser die Einheit der Kirche in Christus in Frage stellt.

Um dieser Einheit willen ergeht im Bewusstsein, dass angesichts unterschiedlicher Zugänge zur Bibel in dieser Frage gegenwärtig kein Konsens hergestellt werden kann, nachfolgende Ordnung, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt und diese wahrt.

§ 1 **Grundsatz**

Nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung erfolgt die Begleitung von zwei Personen gleichen Geschlechts anlässlich der bürgerlichen Eheschließung im Rahmen der Seelsorge. Daneben kann nach Maßgabe dieser Ordnung in einer begrenzten Zahl von Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden aus diesem Anlass ein öffentlicher Gottesdienst stattfinden.

§ 2 **Gottesdienst**

- (1) Ein Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts ist in bis zu einem Viertel aller Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden zulässig, wenn die jeweilige örtliche Gottesdienstordnung dies vorsieht. Der Gottesdienst nach Satz 1 wird anhand der hierfür in der örtlichen Gottesdienstordnung niedergelegten örtlichen Agende gehalten.
- (2) Die Entschließung des Oberkirchenrats zu einer Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung, durch die ein Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts in der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde vorgesehen wird, setzt in dieser Reihenfolge voraus:
 1. den von Amts wegen oder auf Anregung gestellten Antrag des Oberkirchenrats, in der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde zu klären, ob dort die

- Überzeugung geteilt werden kann, dass der Gottesdienst nach Absatz 1 dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus nicht widerspricht und deshalb die Einwilligung zu einer Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung erteilt werden kann;
2. die vertiefte Befassung in der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde mit den für die Klärung gemäß Nummer 1 erforderlichen Fragestellungen mit Gelegenheit zur Beteiligung der Gemeindeglieder;
 3. die Erteilung der Einwilligung
 - a) des Pfarramts, bei mehreren Pfarrämtern der Einwilligung von mindestens drei Vierteln der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber, gegebenenfalls ihrer ordentlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Pfarramt, und
 - b) des Kirchengemeinderats, sofern eine Verbundkirchengemeinde besteht des Verbundkirchengemeinderats, mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder.

zu § 2 Absatz 2

1. Wird die Anregung von einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde eingereicht, soll dies auf dem Dienstweg unter Beifügung eines Beschlusses des Kirchengemeinderats oder Verbundkirchengemeinderats erfolgen. Wer eine Anregung beim Oberkirchenrat einreicht, erhält in einem angemessenen Zeitraum eine Antwort auf die Anregung.
2. Den Antrag des Oberkirchenrats können die Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden annehmen oder zurückweisen.
3. Hinsichtlich der vertieften Befassung ist die Handreichung des Oberkirchenrats vom 10. September 2019 zu beachten.
4. Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a sind Personen, die auf eine Pfarrstelle ernannt sind, die für eine Kirchengemeinde oder eine Verbundkirchengemeinde errichtet oder der Verbundkirchengemeinde zugeordnet ist. Hierzu gehören insbesondere Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Nummer 7 Buchstabe a, b und c der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung.

Teilen sich mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer eine Stelle, ist jede beziehungsweise jeder zur Erteilung der Einwilligung nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a berechtigt. Für die ordentlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

im Pfarramt gilt Nummer 9 der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung. Pfarrerinnen und Pfarrer, denen nach § 10 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz lediglich bestimmte Dienste übertragen sind, sind nicht zur Erteilung der Einwilligung nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a berechtigt.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für eine Entschließung des Oberkirchenrats, mit der die vorherige Entschließung des Oberkirchenrats nach Absatz 2 aufgehoben wird.

§ 3

Zeitpunkt des Gottesdienstes

Der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 soll nach der bürgerlichen Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts stattfinden.

zu § 3

5. Der Gottesdienst findet – abgesehen von den Sonderfällen der folgenden Nummer 6 – erst nach der bürgerlichen Eheschließung statt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer lässt sich von den gleichgeschlechtlichen Ehepartnern die Bescheinigung des Standesamtes über den Vollzug der bürgerlichen Eheschließung vorlegen, bevor sie beziehungsweise er den Gottesdienst nach § 2 Abs. 1 durchführt.
6. Ein Gottesdienst nach § 2 Abs. 1 kann ohne vorhergehende bürgerliche Eheschließung vorgenommen werden:
 1. wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub des Gottesdienstes nicht möglich ist,
 2. wenn ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein aber kirchenamtlich bestätigt sein muss.
7. In rechtsstaatlichen Verhältnissen wird ein anzuerkennender Notstand im Sinne von Nummer 6 Buchstabe b kaum feststellbar sein; insbesondere fallen in der Regel nicht-eheliche Lebensgemeinschaften nicht hierunter. Dagegen liegt ein schwerer sittlicher Notstand vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Eheschließung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beizubringen. Dies kann insbesondere bei

Auslandsberührung der Fall sein. Vorher ist jedoch ein Verfahren zur Befreiung vom Erfordernis des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer durchzuführen. Zuständig für die kirchenamtliche Bestätigung des Vorhandenseins eines schweren sittlichen Notstands ist der Oberkirchenrat.

§ 4

Anmeldung, Zuständigkeit

- (1) Die gleichgeschlechtlichen Ehepartner sind verpflichtet, sich beim zuständigen Pfarramt so zeitig anzumelden, dass die Voraussetzungen des Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1 geprüft werden können.

zu § 4 Absatz 1

- 8.** Zeitige Anmeldung des Gottesdienstes bedeutet, dass in jedem Fall zwischen Anmeldung und dem Termin des Gottesdienstes so viel Zeit gegeben werden muss, dass ein Gespräch mit den gleichgeschlechtlichen Ehepartnern geführt und die Voraussetzungen für den Gottesdienst nach § 2 Abs. 1 geprüft werden können. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann erwarten, dass ihr beziehungsweise ihm keinesfalls eine kürzere Frist als eine Woche zugemutet wird.
 - 9.** Handelt es sich um Sonderfälle (vgl. § 6 Konfessionsverschiedene gleichgeschlechtliche Ehe, § 7 Gottesdienst mit Ausgetretenen, § 8 Gottesdienst mit Nichtgetauften), so ist eine längere Frist zur Prüfung der Voraussetzungen für den Gottesdienst nötig (etwa vier Wochen).
 - 10.** Handelt es sich um die Frage, ob ein Ärgernis in der Gemeinde erregt wird, so ist bei der Prüfung der Voraussetzungen jeder Zeitdruck abzulehnen; vgl. hierzu die Bestimmungen zu § 9.
- (2) Befindet sich der Wohnsitz einer gleichgeschlechtlichen Ehepartnerin oder eines gleichgeschlechtlichen Ehepartners in einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1, so ist das Pfarramt für den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zuständig, in dessen Seelsorgebezirk eine gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder ein gleichgeschlechtlicher Ehepartner den Wohnsitz hat. An Orten mit

mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern ist die- oder derjenige zuständig, zu deren beziehungsweise dessen Aufgaben nach der Geschäftsordnung der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 gehört.

zu § 4 Absatz 2

- 11.** Zu welchem Seelsorgebezirk eine gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder ein gleichgeschlechtlicher Ehepartner gehört, richtet sich bei mehrfachem Wohnsitz danach, in welchem Seelsorgebezirk sie beziehungsweise er am kirchlichen Leben der Gemeinde bisher regelmäßig teilnehmen konnte.
 - 12.** Sind mehrere Pfarrämter zuständig, können die gleichgeschlechtlichen Ehepartner entscheiden, welches Pfarramt sie um den Gottesdienst bitten wollen. Das Pfarramt ist verpflichtet, die Voraussetzungen für den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zu prüfen. In jedem Fall sind die für den Wohnsitz zuständigen Pfarrämter nach der Durchführung des Gottesdienstes wegen der Eintragung in das Verzeichnis zum Gottesdienst anlässlich der Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts (§ 4 Abs. 1 Kirchenregisterverordnung) zu unterrichten. Die Freiheit der Wahl unter mehreren gegebenenfalls zuständigen Pfarrämtern darf nicht dazu führen, dass über die Zulässigkeit des Gottesdienstes in ungleicher Weise entschieden wird.
- (3) Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde ist das Pfarramt zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk die in Absatz 2 Satz 1 Genannten aufgrund der Ummeldung gehören, sofern es sich um eine Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 handelt. Eine Zuständigkeit nach Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist das Pfarramt zuständig, zu dem die Abmeldung zur Seelsorge erfolgt ist, sofern es sich um das Pfarramt einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 handelt.
- (5) Ist nach den Absätzen 2 bis 4 kein Pfarramt zuständig, so ist das Pfarramt in einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 für den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zuständig, das die gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen

oder die gleichgeschlechtlichen Ehepartner anhand einer vom Oberkirchenrat geführten Übersicht über die Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 gewählt haben.

- (6) Soll eine nicht zuständige Pfarrerin oder ein nicht zuständiger Pfarrer den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 halten, so hat sie beziehungsweise er zuvor beim zuständigen Pfarramt einen Erlaubnisschein einzuholen. Der Erlaubnisschein darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1 gegeben sind.

zu § 4 Absatz 6

- 13.** Wird eine nicht zuständige Pfarrerin oder ein nicht zuständiger Pfarrer gebeten, den Gottesdienst zu halten, so braucht sie beziehungsweise er hierzu die Erlaubnis des zuständigen Pfarramts. Bevor sie oder er diese Erlaubnis hat, kann sie beziehungsweise er keine Zusage geben.
- 14.** Das Pfarramt, das um den Erlaubnisschein gebeten worden ist, ist verpflichtet, die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Gottesdienstes festzustellen, ehe es die Erlaubnis gibt (vgl. Nr. 12).
- 15.** Der Erlaubnisschein darf nur unter den im Konsistorial-Erlaß vom 9. Mai 1913 (Abl. 16 S. 306) genannten Voraussetzungen ausgestellt werden. Dazu gehört:
- a) Die Befugnis der nicht zuständigen Person zur Vornahme einer Amtshandlung in der Landeskirche muss vom Oberkirchenrat anerkannt sein; das gilt bei Pfarrerinnen und Pfarrern einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, sofern
 - b) Gewähr dafür gegeben ist, dass die Amtshandlung nach der Ordnung der Landeskirche vorgenommen wird.

Der Erlaubnisschein kann nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Gottesdienstes nach § 2 Abs. 1 gegeben sind; dies bedeutet, dass der Erlaubnisschein auszustellen ist, wenn die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer, wäre sie beziehungsweise er darum gebeten worden, den Gottesdienst selbst vollziehen könnte.

- (7) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen auch Nichtordinierte zur Leitung des Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1 ermächtigen.

zu § 4 Absatz 7

17. Für Vikarinnen und Vikare vor ihrer Ordination gilt § 2 Absatz 4 Studienordnung. Für Prädikantinnen und Prädikanten gilt § 2 Absatz 4 Prädikantenordnung. Bei anderen Nichtordinierten im Verkündigungsdienst kann die Ermächtigung vom Oberkirchenrat erteilt werden; ihr soll ein Antrag des zuständigen Dekanatsamts vorausgehen. Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften können nach Nummer 5 der Gegenseitigen Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und den Landeskirchlichen Gemeinschaften in besonders gelagerten Fällen über den zuständigen Gemeinschaftsverband vom Oberkirchenrat ermächtigt werden.

- (8) Niemand ist verpflichtet, einen Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zu leiten oder an ihm mitzuwirken. Wird von dem Recht nach Satz 1 Variante 1 Gebrauch gemacht, kann Absatz 5 entsprechende Anwendung finden.

§ 5

Begehren des Gottesdienstes

Der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 kann nur gehalten werden, wenn beide gleichgeschlechtliche Ehepartnerinnen oder gleichgeschlechtliche Ehepartner ihn begehren.

zu § 5

17. Den Gottesdienst begehren heißt, dass der Wunsch nach einem Gottesdienst gemäß § 2 Absatz 1 deutlich zum Ausdruck kommt.
18. Der Gottesdienst kann gewährt werden, wenn
1. die gleichgeschlechtlichen Ehepartner getauft sind und
 2. beide der evangelischen Kirche und wenigstens einer der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehepartner der Landeskirche angehören.

Von den gleichgeschlechtlichen Ehepartnern kann der Nachweis dieser Voraussetzungen verlangt werden. Wegen der Sonderfälle der §§ 6 bis 9 vgl. die Ausführungsbestimmungen hierzu.

19. Es soll auch geklärt werden, ob die gleichgeschlechtlichen Ehepartner konfirmiert sind und aus welchen Gründen die Konfirmation gegebenenfalls unterblieben ist.

§ 6

Konfessionsverschiedene gleichgeschlechtliche Ehe

Gehört eine der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehepartner einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft an, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, so kann der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 stattfinden, wenn diese gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder dieser gleichgeschlechtliche Ehepartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehepartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern.

zu § 6

20. Als christliche Religionsgemeinschaft gelten solche, deren Taufe ökumenisch als christliche Taufe anerkannt wird. Zur Frage der Gültigkeit der Taufe vergleiche § 3 Abs. 2 der Taufordnung.
21. Nr. 25 Sätze 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7

Gottesdienst mit Ausgetretenen

Ist eine der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehepartner aus der Kirche ausgetreten, und liegt kein Fall nach § 6 vor, so kann aus besonderen seelsorgerlichen Gründen auf Wunsch beider gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder gleichgeschlechtlichen Ehepartner der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 stattfinden, wenn

1. die ausgetretene gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der ausgetretene gleichgeschlechtliche Ehepartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche

Ehepartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehepartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern;

2. das Dekanatamt ihn genehmigt.

zu § 7

22. Die Bestimmung gilt für Ehen zwischen einem Glied der Landeskirche und einer oder einem aus der Kirche Ausgetretenen. Es liegt in der seelsorgerlichen Entscheidung der Pfarrerin oder des Pfarrers, in solchen Fällen den Gottesdienst nach § 2 Abs. 1 abzulehnen.
23. Der Gottesdienst kann als seelsorgerlich begründet angesehen und genehmigt werden, wenn der Wunsch beider gleichgeschlechtlichen Ehepartner nach dem Gottesdienst und das Versprechen nach § 7 Nummer 1 Anzeichen dafür sind, dass bei der oder dem Ausgetretenen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass sie beziehungsweise er das in der örtlichen Gottesdienstordnung vorgesehene Versprechen abgeben kann.
24. Kommt die Pfarrerin oder der Pfarrer zu der Überzeugung, dass sie beziehungsweise er den Gottesdienst befürworten kann, so berichtet sie beziehungsweise er schriftlich dem Dekanatamt und beantragt die Genehmigung. Vor der Genehmigung darf sie beziehungsweise er keine Zusage geben.
25. Lehnt die Pfarrerin oder der Pfarrer den Gottesdienst ab, so wird sie beziehungsweise er die gleichgeschlechtlichen Ehepartner, die mit der Ablehnung nicht einverstanden sind, davon unterrichten, dass sie sich hiergegen an das Dekanatamt wenden können. Geschieht dies, so hat das Dekanatamt im Benehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu prüfen, ob ein Gottesdienst nach Nr. 23 genehmigt werden kann. Gegebenenfalls kann das Dekanatamt nach Rücksprache mit der den Gottesdienst ablehnenden Pfarrerin beziehungsweise mit dem den Gottesdienst ablehnenden Pfarrer eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer zur Durchführung des Gottesdienstes ermächtigen. Der Gottesdienst sollte aber in diesem Fall, wenn möglich, an einem anderen Pfarrort gehalten werden. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht im Falle der Ausübung des Rechts nach § 4 Abs. 8 Satz 1 Var. 1; vgl. hierzu § 4 Abs. 8 Satz 2.

§ 8

Gottesdienst mit Nichtgetauften

Ist eine der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehepartner nicht getauft, so kann mit Genehmigung des Dekanatamts der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 stattfinden, wenn

1. die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartner darum bittet;
2. die nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartner den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt;
3. die nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehepartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehepartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern.

zu § 8

26. Zur Frage der Gültigkeit der Taufe vergleiche § 3 Abs. 2 der Taufordnung.

27. Nrn. 24, 25 Sätze 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

28. Ein weiterer Gottesdienst durch eine andere Religionsgemeinschaft führt zur Ablehnung des evangelischen Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1, wenn die evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartnerin oder der evangelische gleichgeschlechtliche Ehepartner zu bekenntniswidrigen Handlungen gezwungen ist.

§ 9

Ärgernis in der Gemeinde

- (1) Ein Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 findet nicht statt, wenn seine Feier nach den bei den gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder den gleichgeschlechtlichen Ehepartnern vorliegenden Verhältnissen begründetes Ärgernis in der Gemeinde erregen würde.

- (2) Der Kirchengemeinderat des Wohnsitzes der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder der gleichgeschlechtlichen Ehepartner soll in diesen Fällen vor einer Entscheidung über den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 gehört werden. In Verbundkirchengemeinden ist der Verbundkirchengemeinderat zuständig.

zu § 9

29. Die Bestimmung gibt die Möglichkeit, aus Gründen der Zucht in der Gemeinde einen Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zu versagen, solange Ärgernis erregende, anstößige Tatbestände fort dauern (z.B. Verhöhnung Gottes und seines Worts, offene Feindschaft gegen die Kirche, unehrbarer Lebenswandel). Wegen der Zeit zur Prüfung des Sachverhalts vgl. oben Nr. 10. Nummer 25 Sätze 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Abkündigung

- (1) Dem Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 soll eine einmalige Abkündigung vor der Gemeinde mit Fürbitte für die gleichgeschlechtlichen Ehepartnerinnen oder die gleichgeschlechtlichen Ehepartner vorangehen.
- (2) Ist die Abkündigung vor dem Gottesdienst unterblieben, so soll sie am folgenden Sonntag nachgeholt werden. In Ausnahmefällen kann sie mit Genehmigung des Dekanats unterbleiben.
- (3) Die Abkündigung findet in der Regel am Ort des Gottesdienstes statt.

§ 11

Gottesdienstort

- (1) Der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 findet in der Kirche statt.

- (2) Ausnahmsweise kann der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 mit Zustimmung des Dekanatsamts im Freien stattfinden, wenn die Teilnahme der Gemeinde möglich und hierzu eingeladen ist.
- (3) Nur aus dringlichen Gründen und nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats kann ausnahmsweise der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 in einem Privathaus stattfinden.

zu § 11

- 30.** Genehmigung des Gottesdienstes im Freien ist nur zu erwarten, wenn durch Abkündigung (§ 10) öffentlich zu dem Gottesdienst eingeladen wird und die Wahl des Ortes nicht Ausdruck der Distanz zur Kirche ist.
- 31.** Genehmigung des Gottesdienstes im Privathaus ist nur zu erwarten, wenn nächste Angehörige der gleichgeschlechtlichen Ehepartner (Vater, Mutter, Großeltern) aus Gesundheitsgründen nicht in die Kirche kommen können.

§ 12

Geschlossene Zeit

In der Karwoche finden keine Gottesdienste nach § 2 Absatz 1 statt.

§ 13

Entsprechende Anwendung

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung im Falle der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von zwei Personen gleichen Geschlechts und der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe von zwei Personen gleichen Geschlechts. Satz 1 gilt entsprechend im Falle der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört.

zu § 13

32. Die Bestimmung gilt für die vorstehenden Ausführungsbestimmungen entsprechend.

§ 14

Erneute Befassung der Landessynode

Hat der Anteil an Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden, in denen ein Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zulässig ist, ein Viertel aller Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden erreicht, so befasst sich die Landessynode mit der Frage, ob anstelle der örtlichen Agenden eine landeskirchlichen Agende eingeführt und diese Ordnung unter Wahrung unterschiedlicher Glaubensüberzeugungen entsprechend geändert werden soll.

Artikel 2

Änderung des Kirchenregistergesetzes (Ausführungsbestimmungen nicht abgedruckt)

§ 1 des Kirchenregistergesetzes vom 8. März 1991 (Abl. 54 S. 543) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Zwecke der Beurkundung ist der Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe einer Amtshandlung gleichgestellt.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

- „d) der Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe,“
- b) Die Buchstaben d) und e) werden e) und f).

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

1. Aus dem Bischofsbericht 2017 (Dr. h.c. July)

„Die Bedeutung der Bibel hat (...) ihren Grund in der Glaubensüberzeugung, dass die Heilige Schrift aus Altem und Neuem Testament Quelle und Maßstab des christlichen Glaubens ist. Sola scriptura, allein die Schrift, das heißt in diesem Zusammenhang, dass nur die Bibel diese Autorität besitzt, kein kirchliches Lehramt und keine andere, weltliche Macht. Zugleich erkannte man schon bald, wie wichtig es ist, aus dieser Autorität keinen Biblizismus werden zu lassen. Und so entstanden schon früh drei hermeneutische Prinzipien, die sicherstellen sollten, dass das freie Wort Gottes nicht menschlichen Interessen unterworfen wird. Diese drei hermeneutischen Prinzipien sind erstens die Autorität der Heiligen Schrift, die aus sich selbst begründet ist, dann zweitens die Selbstausslegung der Heiligen Schrift. Damit ist gemeint, dass Bibelworte in Beziehung zueinander gesetzt werden können und sich gegebenenfalls im Lichte anderer Traditionen auslegen. Dies geschieht für Luther maßgeblich im Lichte dessen, was „Christum treibet“. Dies führt drittens zur Klarheit der Heiligen Schrift. Diese Klarheit fördert das Verstehen von umstrittenen, konflikthaften Bibelstellen, die im Lichte der Hauptaussage der Bibel zu sehen sind:

„Bekräftigen wir erneut die zentrale lutherische Überzeugung, dass das Herz der Bibel ihre erlösende Botschaft ist. Der Geist Gottes beruft, versammelt, erleuchtet und rechtfertigt die gesamte Kirche durch das in der Bibel verkündete Evangelium. Das Evangelium ist „eine Kraft Gottes, die selig macht“ (Röm 1,16). Die gesamte Bibel muss im Lichte dieser lebensspendenden Botschaft ausgelegt werden.“ (Zitiert nach Lutherischer Weltbund (Hg.), „Im Anfang war das Wort“ (Joh 1,1): Die Bibel im Leben der lutherischen Gemeinschaft. Ein Studiendokument zur lutherischen Hermeneutik, 2016, 32.) (...) Zur Bildungstradition der reformatorischen Kirchen gehört das Studium der Bibel in vielfältigen Formen von Bibelauslegung. Wichtig zu betonen ist, dass Bibelverstehen ganz wesentlich im Horizont gemeinsamer Aneignung geschieht. Gemeinden, Bibel- und Hauskreise sind dabei wesentliche Räume, in denen diese Auslegungsgemeinschaft eingeübt und gelebt wird, aber auch wenn hier in der Synode über gesellschaftliche, ethische und theologische Fragen im Auslegungshorizont der Bibel diskutiert wird. Die Rede von der Kirche (und Theologie!) als Auslegungsgemeinschaft bewahrt uns nun davor, in selbstgenügsame Teilkirchen zu zerfallen, die sich der Mühe und dem Ringen um die Auslegung der Bibel nicht mehr unterziehen. Ich werde mit allem Engagement daran mitwirken, die Einheit der Kirche als Auslegungsgemeinschaft zu erhalten. Dies hat nicht einen äußeren, konsensualen oder harmoniebedürftigen

Hintergrund, sondern auch eine zutiefst biblische Dimension. (...) Die Redevielfalt der biblischen Figuren ist Ausdruck der Art und Weise, wie Gott durch Christus und den Geist, vermittels des Gebrauchs der Schrift Menschen anspricht.

Auslegungsgemeinschaft meint nicht, dass alle die gleiche Auslegung vorlegen, sondern im gemeinsamen Hören und Antworten, im Austausch über verschiedene Wahrnehmungen und im Wissen über die jeweiligen Kontexte den Text wahrnehmen. (...) Die Auslegung der Heiligen Schrift ist mehr als das Vorlesen eines Bibelsatzes. Es meint vielmehr den geistlichen Gebrauch der Schrift, als das Fundament von der rettenden und lebensspendenden Botschaft von Jesus Christus. Die gesamte Bibel muss im Lichte dieser lebensspendenden Botschaft ausgelegt werden. (...) Als Kirche sind wir eine Auslegungsgemeinschaft der Heiligen Schrift. Beides ist dabei zu betonen: Wir legen zum einen die Bibel immer aufs Neue in eine plurale, vielfältige Welt hinein aus, von der wir freilich selbst Teil sind und darin leben, und wir tun das zum anderen als Gemeinschaft der Getauften. Das heißt für mich, dass diese Gemeinschaft über diese Debatte nicht verloren gehen darf. Unterschiedliche Auslegungstraditionen stehen für den Reichtum unserer Kirche. Nur so bleiben wir in der Kirche gesprächsfähig, indem wir uns theologische Rechenschaft geben. Dieser Reichtum bedroht für mich nicht die Einheit unserer Landeskirche.“

2. Rede des Landesbischofs vor der Synode (März 2019)

„Wir muten vielen Menschen, die aus ganz unterschiedlichen Gründen, manchmal aus kontroversen Gründen, in Sorge um die Kirche sind, vieles zu. Wir halten auch an einem Unterschied zwischen staatlichem und kirchlichem Recht fest. Wir unterscheiden Trauung und Segnung in diesem Gesetz. Wir unterscheiden zwischen Agende und örtlicher Gottesdienstordnung. Wir sprechen von Bekenntnissen und Bekenntnisschriften. Diese Unterscheidungen sind jeweils notwendig, um den Anliegen von Befürwortern wie den Gegnern einer öffentlichen Segnung in unserer Kirche Rechnung zu tragen.

Trotzdem hat die Debatte der letzten Monate viele Menschen auch mit Sorge erfüllt, zum Teil enttäuscht oder auch gar wütend gemacht. Zugleich macht die Debatte deutlich, dass

wir alle als Synode, als Kirchenleitung und ich als Landesbischof ein großes Ziel haben: als Kirche beieinanderzubleiben, um fähig zu sein, das Evangelium von Jesus Christus in einer auseinanderdriftenden Gesellschaft auch heute glaubhaft zu verkünden. Das hat in dieser fragmentierten Gesellschaft eine enorme Strahlkraft, wenn wir so beieinanderbleiben und uns auf dieses Zentrum neu konzentrieren. Wir betonen damit, dass wir durch das einigende Band der Taufe Glieder am Leib Christi sind. Nur zusammen sind wir dieser Leib: Heterosexuelle und Homosexuelle, Arme und Reiche, Frauen, Männer und Menschen dritten Geschlechts, Liberale und Pietisten.“

3. Aus dem Bericht des Theologischen Ausschusses im März 2019 (Dekan Gohl)

„Um deutlich zu machen, dass die neue Ordnung neben der Seelsorge auch den öffentlich Gottesdienst in der Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare kennt, hat der Theologische Ausschuss ... den Entwurf um den Satz ergänzt „Daneben kann nach Maßgabe dieser Ordnung in einer begrenzten Zahl von Kirchengemeinden ... aus diesem Anlass ein öffentlicher Gottesdienst stattfinden“. Somit ist klar formuliert, dass nun die Möglichkeit eines öffentlichen Segnungsgottesdienstes gegeben ist, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind ... Lange wurde diskutiert, ob der Begriff „in der Regel“ in Verbindung mit der Grenze von 25 % der Kirchengemeinden eine dauerhafte Festlegung begründet. Am Ende wurde deutlich, dass allein verfassungsrechtliche Gründe für die Grenze von 25 % maßgeblich sind. Ein öffentlicher Gottesdienst wird anhand einer Agende gefeiert. Deshalb können solche öffentlichen Segnungsgottesdienste nicht in allen Gemeinden gefeiert werden, sondern aus rechtlichen Gründen ist eine Begrenzung nötig. Sollte die nächste Landessynode eine Agende für solche öffentlichen Segnungsgottesdienste erstellen, ist selbstverständlich die Begrenzung auf 25 % hinfällig.

(...) Der Theologische Ausschuss legte großen Wert darauf, dass Bekenntnisbildung nicht auf Ebene der Gemeinde geschieht. Deshalb wird eine Gemeinde nicht gefragt, ob ein solcher öffentlicher Segnungsgottesdienst schrift- und bekenntnisgemäß ist. Wäre er das

nicht, dürfte er von der Kirche überhaupt nicht genehmigt werden. Sie muss sich zur Frage verhalten, ob sie die Überzeugung teilt, dass ein solcher Gottesdienst der Schrift und dem Bekenntnis nicht widerspricht.“

4. Aus dem Bericht des Rechtsausschusses im März 2019 (Prof. Christian Heckel)

„Das unterschiedliche Schriftverständnis in unserer Landeskirche quält uns vor allem bei der Frage, ob wir eine Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts, anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, anlässlich der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und anlässlich der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe einführen sollen oder nicht.

Suchen wir als lutherische Landeskirche Halt und Orientierung bei den reformatorischen Bekenntnisschriften, so stellen wir den nächsten grundlegenden Dissens fest. Auch dieser Dissens ist für die landeskirchliche Gesetzgebung fundamental, da § 1 unseres Kirchenverfassungsgesetzes die „Bekenntnisse der Reformation“ zum Maßstab unseres Handelns macht. Natürlich haben die Reformatoren die Ehe gebilligt und konnten sich keine Segnung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft vorstellen. Soweit dürften wir uns noch alle einig sein. Aber was heißt das und was folgt daraus?

Die einen ziehen hieraus einen Umkehrschluss. Sie sind der Meinung, dass aus dem Eheverständnis der Reformatoren ein Verbot der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft abzuleiten ist. Sie sagen, nach den Bekenntnissen der Reformation gibt es verantwortliche Partnerschaft nur in der Ehe und nicht in anderen Formen des Zusammenlebens. Deshalb halten sie vor der Einführung eines öffentlichen Gottesdienstes eine Bekenntnisbildung bzw. eine Bekenntnisfortbildung im großen Konsens, im *magnus consensus* für notwendig. Die anderen sind der Meinung, dass die Äußerungen der Reformatoren über die Ehe zwar

Rückschlüsse auf eine besondere Anerkennung der Ehe zulassen, aber keine Rückschlüsse zur Zulässigkeit der Segnung anderer Lebensgemeinschaften, die der Gesetzgeber im 21. Jahrhundert der Ehe zwischen Mann und Frau gleichgestellt hat. Sie gehen davon aus, dass wir über die vom Staat neu geschaffenen Ordnungen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und der gleichgeschlechtlichen Ehe frei von Bekenntnisbindungen entscheiden können. (...)

Der vorgelegte Gesetzentwurf (...) sucht einen Lösungsweg, der ein Nebeneinander der in dieser Sache verschiedenen Überzeugungen ermöglicht. Er enthält keinen „Kompromiss auf halbem Wege“, den alle Seiten eigentlich nur mit Bauchweh verdauen können. Denn wenn dieser Gesetzentwurf eine Zweidrittelmehrheit findet, ermöglicht er den einen, die Konsequenzen aus ihrem Verständnis zu ziehen und einen öffentlichen Gottesdienst durchführen; wer sich dazu verpflichtet sieht, darf dies tun. Er zwingt aber niemanden hierzu, dem sein Glaube dies verbietet; wer es nicht will, muss es nicht. Neuere Stimmen im Kirchenrecht halten diesen Weg für gangbar. Es ist das Eingeständnis, dass es in dieser Frage an einer Einheit im Bekenntnis der Kirche – jeden falls derzeit – fehlt. Es kennzeichnet damit sozusagen eine konfessionelle Differenz der Kirche im Kleinen. In einer Kirche, die sich auf das gemeinsame Bekenntnis zur Wahrheit des Evangeliums gründet, ist das zwar nicht wünschenswert. Es ist ein schwer erträglicher Zustand und muss daher eine Ausnahme bleiben. Gleichwohl kann es für einen Ausnahmefall eine angemessene Lösung sein. Es verdeckt die mangelnde Einigkeit in dieser Frage nicht, hält aber an der doch viel weitergehenden, grundlegenden Einigkeit im Bekenntnis zum Evangelium Jesu Christi im Übrigen unbeirrt fest und verdunkelt diese Einheit nicht etwa durch eine weitere Spaltung der Kirche.

(...) Der vorgelegte Gesetzentwurf respektiert das Gewissen. Er öffnet den Weg zu einem geordneten Gottesdienst, der nicht der willkürlichen Gestaltung Einzelner überlassen bleibt. Niemand wird zu ihm gezwungen, kein Pfarrer und keine Gemeinde. Aber es wird auch niemand davon abgehalten, der sich durch die Heilige Schrift dazu verpflichtet sieht.“

5. Begründung zum Gesetzentwurf des Oberkirchenrats

A. Im Allgemeinen

In den Gesichtspunkten des Ständigen Ausschusses der Württembergischen Evangelischen Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrats aus dem Jahr 2000 ist im Einklang mit dem Synodenbeschluss vom März 1995 festgehalten, dass eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlich liebender Menschen in ihrer Gemeinschaft nicht stattfindet. Die Segnung soll „ihren Ort ... in der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität“ haben (Gesichtspunkte, Seite 17). Mit dem vorliegenden Ordnungsentwurf soll diesem Grundsatz weiter entsprochen werden. Allerdings soll es zukünftig möglich werden, aufgrund einer geänderten örtlichen Gottesdienstordnung die bürgerlichrechtliche Verbindung zweier Personen gleichen Geschlechts gottesdienstlich zu begleiten.

Nach dem Kirchenverfassungsgesetz ist zur Einführung einer neuen Gottesdienstform eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787). Es trifft zwar zu, dass die Trauordnung die Ehe nicht ausdrücklich als Bund von Frau und Mann definiert und deshalb auch nicht ausdrücklich von der Trauung von Mann und Frau spricht. Das bürgerliche Recht tat dies bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts aber auch nicht. Im ehelichen Güterrecht ist zwar von Frau und Mann die Rede, oftmals aber auch in der Weise, dass eine Übertragung auf die Ehe zweier Menschen gleichen Geschlechts problemlos möglich ist. Dennoch galt es bislang als ausgemacht, dass ohne eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) der Eheschluss für zwei Menschen gleichen Geschlechts nicht in Betracht kam; diese Sichtweise wird durch die Änderung des BGB bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht definiert die Ehe als „allein der Verbindung zwischen Mann und Frau vorbehaltenes Institut“ (BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 2013 – 2 BvR 909/06 –, Tz. 81 juris mit weiteren Nachweisen), obwohl in Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz Frau und Mann

nicht erwähnt sind. Bis auf weiteres ist ungeachtet der bürgerlich-rechtlichen Neuregelung aber davon auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass es einer ausdrücklichen Definition in der kirchlichen Trauordnung bedürfte. Es kann ohne weiteres an das herkömmliche kirchliche Begriffsverständnis der Ehe angeknüpft werden, das der Landessynode beim Beschluss über die Trauordnung im Jahr 1957 unstreitig vor Augen stand. Dies vor allem auch deshalb, weil es allein der Kirche obliegt, ihr Verständnis von Ehe zu definieren. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich des Ehebegriffs der Trauordnung vollumfänglich auf Beilage 50, S. 566, verwiesen.

Nach dem Kirchenverfassungsgesetz bedarf es eines Gesetzes (Gesetzesvorbehalt) bei der Festsetzung oder Änderung der im Bereich der Landeskirche geltenden Gottesdienstordnung, soweit kirchliche Bücher (Agenden) zum Gebrauch für den Gottesdienst nicht nach § 23 Nr. 1 Kirchenverfassungsgesetz eingeführt oder geändert werden. Bis jetzt gibt es nur eine Agende für die Trauung von Mann und Frau. Eine Agende für einen Gottesdienst anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder der Eingehung einer Ehe durch zwei Menschen gleichen Geschlechts gibt es nicht. Das Kirchenverfassungsgesetz setzt für die landeskirchenweite Möglichkeit der Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes eine solche Agende voraus (vgl. nochmals §§ 22 Abs. 2 Nr. 2, 23 Nr. 1 Kirchenverfassungsgesetz). Selbst wenn man also die Trauordnung auf die „Ehe für alle“ anwenden könnte, könnte ein Traugottesdienst nicht abgehalten werden, weil es an einer Agende fehlt. Sowohl im Fall des § 22 Abs. 2 Nr. 2 als auch des § 23 Nr. 1 Kirchenverfassungsgesetz bedarf es der Zweidrittelmehrheit nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz. Weitere Formen für landeskirchenweite Entscheidungen über gottesdienstliches Handeln kennt die Kirchenverfassung nicht.

Dabei sind kirchliche Bücher zum Gebrauch im Gottesdienst (Agenden) kirchliche Rechtsnormen, die sich nicht kategorial von kirchengesetzlichen Regelungen unterscheiden. Sie enthalten die Entscheidungen darüber, wie die Kirche auf der Verheißung geistlicher Wirklichkeit hin sich unter Gottes Wort versammelt, seine Sakramente feiert, sein Evangelium predigt, ihn im Gebet anruft, seinen Segen zuspricht. Die Entscheidung über die landeskirchenweite Möglichkeit der gottesdienstlichen Segnung zweier Menschen in eingetragener Lebenspartnerschaft oder aus Anlass der Begründung einer gleichgeschlechtlichen Ehe

stellt eine solche Entscheidung dar, so dass sie jedenfalls einer Agende bedarf, die auf einer eigenen Ordnung beruht.

Schon deshalb kommt eine bloße Handreichung nicht in Frage. Handreichungen geben konkrete seelsorgerliche oder pastorale Ratschläge für die Anwendung bestehender kirchlicher Ordnungen und Agenden. Sie können kirchliche Ordnungen und Agenden nicht ersetzen, sondern setzen diese voraus. In den Landeskirchen, die Segnungsgottesdienste mittels Handreichungen gestalten, etwa die sächsische oder die bayerische, gibt es keinen Gesetzesvorbehalt wie in § 22 Abs. 2 Nr. 2 Kirchenverfassungsgesetz. Insoweit unterscheidet sich die dortige Rechtslage von der in Württemberg. An Handreichungen kann nur gedacht werden, wenn es um die Segnung im Rahmen der Gottesdienstordnung im Hinblick auf eine vorher unbestimmte Zahl von Menschen ohne Bezug zu einem Kasus geht. Das ist beispielsweise bei Schülersegnungsgottesdiensten oder allgemeinen Segnungsgottesdiensten der Fall.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Erläuterungen ist, dass jede kirchenrechtliche Regelung schrift- und bekenntnisgemäß sein muss.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass allein die Ermöglichung eines nicht näher definierten Gottesdienstes keinen durchgreifenden Bedenken unterliegt. Eine den Gottesdienst näher ausgestaltende Agende kann unterschiedlich gefasst sein. Die agendarischen Möglichkeiten reichen von einem reinen Fürbittgottesdienst für zwei Personen gleichen Geschlechts anlässlich der bürgerlichen Eheschließung, der Eintragung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe bis hin zu einem der kirchlichen Trauung stark angenäherten Gottesdienst. Dabei kann eine reine Einzelsegnung von Menschen, eine gemeinsame Einzelsegnung oder eine Segnung in der Verbindung zweier Menschen in Betracht kommen. Von der Ausgestaltung der Agende hängen Art und Umfang der biblischen Fundierung des durch sie gestalteten Gottesdienstes ab. Der Begründungsaufwand steigt mit zunehmender Nähe zur kirchlichen Trauung, die nach württembergischem Verständnis eine Segnung des Ehebandes einschließt.

Dabei ist jedoch im Blick zu behalten, dass reformatorische Kirchen ihrem Selbstverständnis nach Auslegungsgemeinschaften des Wortes Gottes sind, welches sie gründet, erhält und ihnen Gestalt gibt. Unterschiedliche Auslegungstraditionen stehen für den Reichtum

gerade der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit ihren unterschiedlichen Frömmigkeitstraditionen.

In einer Situation, in der gegenwärtig kein Konsens über die Auslegung einzelner Schriftstellen herstellbar ist, sollte die Einheit der Kirche in besonderer Weise hervorgehoben werden. Diesem Anliegen wird in der Präambel Rechnung getragen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der Ausführungen zum *magnus consensus* vollumfänglich auf Beilage 50, S. 567f, verwiesen.

Im Übrigen regelt der vorliegende Entwurf im Wesentlichen Verfahrensfragen in Anlehnung an die bestehende Trauordnung. Eine Regelung für Menschen, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde beziehungsweise deren gleichgeschlechtliche Ehe geschieden wird, erscheint entbehrlich, weil weder Schrift noch Bekenntnis Anhaltspunkte für eine grundsätzliche Unauflöslichkeit der Lebenspartnerschaft oder der gleichgeschlechtlichen Ehe zu entnehmen sind.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

Die in Artikel 1 vorgesehene Ordnung findet Anwendung auf Personen, die in einer Ehe von Personen gleichen Geschlechts oder in eingetragener Lebenspartnerschaft leben. Die Trauordnung, die auf die Ehe von Frau und Mann Anwendung findet, bleibt unverändert.

1. Zur Präambel

Die Präambel bringt die unterschiedlichen Zugänge zur Heiligen Schrift zur Sprache und zeigt auf, dass es angesichts des fehlenden Konsenses in Landeskirche und Landessynode einer Ordnung bedarf, welche den unterschiedlichen Sichtweisen Raum gibt. Die diesen Raum schützenden Regelungen (insbesondere § 4 Absatz 8) schließen den ohnehin bestehenden Gewissenschutz, Schrift und Bekenntnis widersprechenden

Regelungen den Gehorsam zu verweigern, mit ein. Dieser negative Gewissensschutz kann durch eine Ordnung weder gewährt noch in Zweifel gezogen werden.

2. Zu § 1

Um das Verhältnis der §§ 1 und 2 im Sinne der Ausführungen zu Beginn der Begründung (A. Im Allgemeinen) klarzustellen, wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Begleitung zweier Personen eines Geschlechts anlässlich der bürgerlichen Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe in der Seelsorge erfolgt. Schon nach bisheriger Praxis ist im Rahmen der Seelsorge eine Segnung von Menschen möglich. Daran knüpft der vorliegende Entwurf an.

3. Zu § 2

Die Regelung stellt klar, dass ein Gottesdienst anhand der örtlichen Agende nur in den Kirchengemeinden in Betracht kommt, deren örtliche Gottesdienstordnung diesen auch vorsieht. Ansonsten bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Praxis der Personensegnung im Rahmen der Seelsorge. Dort wo die örtliche Gottesdienstordnung geändert wird, wird zugleich eine örtliche Agende bestimmt. Um die Anforderungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 Kirchenverfassungsgesetz nicht zu umgehen, dass bei einer Regelung der „im Bereich der Landeskirche geltenden“, also landeskirchenweit verpflichtenden Gottesdienstordnung und -agende, ein Gesetz oder eine gesetzesgleiche Zustimmung vorhanden sein muss, ist die Zahl der in Betracht kommenden Kirchengemeinden auf ein Viertel begrenzt. Damit soll zugleich der Gedanke der qualifizierten Minderheit zum Ausdruck gebracht werden, die mit ihren Beweggründen Gehör finden soll.

Hinsichtlich der örtlichen Gottesdienstordnung knüpft die Regelung an § 17 KGO an und damit auch an das vielfach praktizierte Zusammenspiel von Kirchengemeinde und Oberkirchenrat. Oftmals werden Überlegungen zu einer Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung von den Kirchengemeinderäten oder den Pfarrämtern an den Oberkirchenrat herangetragen, der dann wiederum die rechtlichen Voraussetzungen prüft und anschließend einen Entschließungsvorschlag den Kirchengemeinderäten und Pfarrämtern zum Zwecke der Anhörung übermittelt. Erst nach erfolgter Anhörung wird die geänderte Gottesdienstordnung erlassen. An der Praxis, dass die Kirchengemeinden und Pfarrämter Anregungen geben können, soll nichts geändert werden.

Möglich erscheint daneben, dass der Oberkirchenrat zum Beispiel durch Visitationsberichte oder durch die Dekaneschaft auf geeignete Gemeinden aufmerksam wird. Der wesentliche Unterschied zur Regelung in § 17 KGO und gegenüber der bisherigen Praxis besteht darin, dass Pfarrerschaft und Kirchengemeinderäte vor Ort nicht nur angehört werden, sondern einer Änderung auch zustimmen müssen. Dies stärkt die örtlichen Entscheidungsträger.

Die örtliche Gottesdienstordnung kann nur in einem Verfahren geändert werden, das möglichen Bekenntnisbedenken Rechnung trägt. Dazu bedarf es der Einmütigkeit, also einer qualifizierten Beteiligung von Pfarramt, Gemeinde und Kirchengemeinderat und der Überzeugung von der Schrift- und Bekenntnismäßigkeit des neuen Gottesdienstes. Beides zusammen erlaubt den Schluss auf das Vorliegen des *magni consensus*. Dabei ist Maßstab für die Überzeugungsbildung das, was für die richterliche Überzeugungsbildung anerkannt ist: ein Grad der Gewissheit, der vernünftige Zweifel schweigen lässt. In Verbundkirchengemeinden trägt das hohe Quorum zugleich auch der Verschiedenheit der Kirchengemeinden Rechnung. In welcher Weise die Beteiligung der Gemeinde erfolgt, steht im Ermessen des Kirchengemeinderats. Vorstellbar erscheint die Abhaltung einer Gemeindeversammlung oder eines Gemeindeforums. Denkbar sind auch Gemeindeabende oder ein Verfahren zur schriftlichen oder digitalen Anhörung der Gemeindeglieder.

Da ein fortgebildetes örtliches Bekenntnis nicht im üblicherweise vorgesehenen Verfahren zur Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung zurückgebildet werden kann, bedarf es für die Außerkraftsetzung der geänderten Gottesdienstordnung des gleichen Verfahrens wie bei der Änderung.

4. Zu § 3

Die Regelung entspricht § 1 Absatz 2 Trauordnung im Hinblick auf die bürgerliche Eheschließung.

5. Zu § 4

Die Vorschriften zur Anmeldung und Zuständigkeit entsprechen § 2 Trauordnung, soweit nicht den Besonderheiten der vorliegenden Lösung Rechnung zu tragen ist. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen Pfarrerinnen und Pfarrer ungeachtet der Pflichten nach der örtlichen Gottesdienst- und Geschäftsordnung in der Entscheidung über die Durchführung eines solchen Gottesdienstes frei sein. Ein Zwang zur Mitwirkung

besteht auch nicht für sonstige haupt- oder ehrenamtlich in der Gemeinde Tätige. So wäre beispielsweise auch ein Mitglied des Kirchengemeinderats berechtigt, die Abkündigung eines Gottesdienstes zu verweigern und insoweit um Mitwirkung eines anderen Mitglieds zu bitten. Die entsprechende Anwendung der Wahlzuständigkeit nach Absatz 5 gewährleistet, dass in jedem Fall eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, der zur Durchführung des Gottesdienstes bereit ist, gefunden werden kann und zuständig ist.

6. Zu § 5

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 3 Trauordnung.

7. Zu § 6

Die Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 4 Trauordnung.

8. Zu § 7

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 5 Trauordnung.

9. Zu § 8

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 6 Trauordnung.

10. Zu § 9

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 8 Trauordnung.

11. Zu § 10

Die Bestimmung entspricht inhaltlich im wesentlichen § 9 Trauordnung.

12. Zu § 11

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 10 Trauordnung.

13. Zu § 12

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 11 Trauordnung.

14. Zu § 13

Auch im Falle der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe von zwei Personen gleichen Geschlechts (§ 17a LPartG) soll ein Gottesdienst möglich sein.

15. Zu § 14

Die Regelung knüpft an § 2 Absatz 1 an, der die Zahl der Kirchengemeinden mit geänderter örtlicher Gottesdienstordnung und -agende auf ein Viertel begrenzt und sieht ein Verfahren für den Fall vor, dass dieses Viertel ausgeschöpft wird. Dann spricht einiges dafür, dass dem Gesetzesvorbehalt beziehungsweise dem Vorbehalt einer gesetzsgleichen Regelung entsprochen werden muss. Mit der Frage, ob die dem entsprechenden Grundlagen für eine Ausweitung der Zahl der Kirchengemeinden geschaffen werden sollen (geänderte Ordnung und landeskirchliche Agende) soll sich dann die Landessynode befassen. Den Raum für unterschiedliche Glaubensüberzeugungen soll sie dabei im Blick behalten. Auf die Erläuterungen zur Präambel zum Gewissensschutz wird verwiesen.

II. Zu Artikel 2

1. Zu Nr. 1

Zu Buchstabe a)

Durch die Ergänzung des § 1 Kirchenregistergesetz wird die Eintragung der Personen, für die ein solcher Gottesdienst gehalten wurde, im Kirchenregister ermöglicht. Es erfolgt dabei die Klarstellung, dass der Gottesdienst, der nach Artikel 1 § 2 keine Amtshandlung im herkömmlichen Sinne ist, den sonstigen Amtshandlungen gleichgestellt wird.

Zu Buchstabe b)

Die Änderungen folgen aus der Ergänzung unter Buchstabe a) und sind im Übrigen redaktioneller Art.

2. Zu Nr. 2

Das Familienregister wird abgeschafft. Es ist überholt und wird oft nicht mehr gepflegt. Übergangsbestimmungen dazu werden im Zuge der Überarbeitung der Kirchenregisterverordnung getroffen. Die Änderungen sind im Übrigen redaktioneller Art.

III. Zu Artikel 3

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens entspricht der üblichen Praxis und trägt auch dem Erfordernis Rechnung, dass die örtliche Agende noch erarbeitet werden muss. Das Agendenmuster, das den jeweiligen örtlichen Agenden zugrunde gelegt werden soll, soll nach § 39 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz beraten werden.

1. Schriften

- Bekenntnisschriften ► Dinkel, I.
- Dinkel, I. (Hg.): Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition. Hg. v. I. Dinkel im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 2014.
- Evangelischer Oberkirchenrat (Hg.): Gesichtspunkte im Blick auf die Situation homosexueller kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Stuttgart 2000.
- Hempelmann, H.: „Homosexualität“ als Kommunikationsherausforderung, Theologische Beiträge 46 (2015), 210-217.
- Lutherischer Weltbund (Hg.): „Im Anfang war das Wort“ (Joh 1,1): Die Bibel im Leben der lutherischen Gemeinschaft. Ein Studiendokument zur lutherischen Hermeneutik, 2016.
- Mit Spannungen leben ► Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland: Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“, EKD Texte 57, Hannover 1996.

2. Vorträge Studientag der 15. Landessynode – Seelsorgerlich und kirchlich verantworteter Umgang mit der Verpartnerung gleichgeschlechtlicher Paare, 24. Juni 2017, Bad Boll

- https://www.elk-wue.de/fileadmin/Landessynode/2017/Studientag_2017/
(Die Vorträge sind verlinkt unter <https://www.elk-wue.de/wir/landessynode/studientag-2017>; sämtlich abgerufen am 30.08.2019)
- Frettlöh, M.L. (Prof., Bern): Segnen und gesegnet werden. Zur biblisch- und systematisch-theologischen Fragestellung im Blick auf die Segnung von gleichgeschlechtlich liebenden Paaren in eingetragener Partner_innenschaft.
- Heckel, U. (OKR, Prof., Stuttgart): Einführung in das Thema, Geschichte in Württemberg, aktuelle Entwicklungen.
- Kampmann, J. (Landessynodaler, Prof., Tübingen): Das reformatorische Eheverständnis und die Frage der bekenntnismäßigen Relevanz von Lebensformen.
- Rosenau, H. (Prof., Kiel): Überlegungen zum Thema „Homosexualität (und Kirche)“ aus der Sicht theologischer Ethik.
- Schliesser, B. (Prof., Bern): Schriftverständnis und Hermeneutik biblischer Aussagen zur Homosexualität.
- de Wall, H. (Prof., Erlangen) Segnungen/Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare im evangelischen Kirchenrecht.
- Zeeb, F. (KR, Stuttgart): Öffentliche Gottesdienste anlässlich der Eheschließung zweier Menschen desselben Geschlechtes oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe.





**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG**